

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mf. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das Saarfytem am Pranger	387	Unternehmerkreise. Schmerzen der deutschen Bauarbeit- geber	397
Gesetzgebung und Verwaltung. Zum Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte. — Vom preussischen Kontraktbruch- Gesetzentwurf. — Regierungen und Arbeiterkongresse	390	Arbeiterversicherung. Leistenbrüche als Betriebs- unfälle. — Zum Leipziger Arztetamp	398
Statistik und Volkswirtschaft. Lohnlarise und Tarif- löhne im Deutschen Reich II.	390	Kartelle und Sekretariate. Centralverkehr in Zwei- brücken	402
Kongresse. Zehnte Generalversammlung des Bereins deutscher Schuhmacher	393	Audere Organisationen. Zum Verbandstag der deutschen Gewerksvereine	402
Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutsch- land. — Von der Diamantarbeiter-Aussperrung	396	Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	402

Das Saarfyttem am Pranger.

In wenigen Tagen wird im Saarrevier das neue Arbeitersekretariat der deutschen Gewerkschaften ins Leben treten, um den nahezu hunderttausend Arbeitern dieses großindustriellen Bezirks als Berater in Rechts- sachen und als Führer auf dem Wege zur gewerk- schaftlichen Organisation und Selbsthilfe zur Seite zu stehen. Schon vor 14 Jahren trat der Kern der dortigen Arbeiterbevölkerung, die Bergarbeiterschaft, zur Grün- dung eines Rechtsschutzvereins zusammen, von der Notwendigkeit durchdrungen, daß es dort in erster Linie bedürfe, die Rechte der Arbeiter zu schützen. Unter dem allmächtigen Druck der Saarindustriellen und der fiskalischen Bergwerksverwaltungen wurden die Bergarbeiter 1892 in jenen Verzweigungskampf getrieben, der mit dem Zusammenbruch ihres Rechts- schutzvereins und mit der dauernden Achtung von 3000 Bergleuten endete. Der Mann, der das Koalitions- recht der staatlichen Bergarbeiter damals zertrümmerte, war derselbe Herr v. Berlepsch, der heute als Wander- redner sich für Koalitionsfreiheit begeistert, und sei n System war es auch, das über ein volles Jahrzent lang auf den Saarbergleuten lastete, ein System, welches Dr. Alex. v. Brandt in einem eben erschienenen Werke*) in folgenden Worten feiert:

„Bei der am 15. Juli 1893 stattgehabten Reichstagswahl erhielt der sozialdemokratische Kandidat von 23700 abgegebenen Stimmen deren 1477. Es war hieraus zu entnehmen, daß die Agitation der Parteigenossen, trotzdem sie durch die Er- regung der bergmännischen Bevölkerung begünstigt wurde, an dem im Grunde gefunden Sinne der Bergverwaltung ge- scheitert war, und daß die Maßregeln der Bergverwaltung nach dem Streik keine nachhaltige Verbitterung bei der ein- gefessenen Bevölkerung hervorgeufen hatten. Das günstige Ergebnis war aber zugleich der Festigkeit der groß-

industriellen Arbeitgeber zuzuschreiben, welche Sozialdemokraten in ihren Betrieben nicht duldeten und einen Rechtsschutzverein für die Fabrikarbeiter, welcher sich im Jahre 1890 bildete, nicht aufkommen ließen. Es war aber noch mehr als diese Praxis, was sich in diesen kritischen Jahren bewährt hatte — das ganze sozial- politische System, welches durch die Uebung mehrerer Menschenalter im Saarrevier ausgebildet war, hatte die Feuerprobe bestanden . . .“

Wenn es je eines besonderen Beweises bedurft hätte, um die Notwendigkeit eines gewerkschaftlichen Rechtsschutzbureaus im Saarrevier zu begründen, so ist dieser Beweis durch den eben beendeten Prozeß erbracht, der dieses „sozialpolitische System“ sieben Tage lang an den Pranger der Oeffentlichkeit stellte. Das war eine andere Art von Feuerprobe, wie sie Herr v. Brandt kaum in solcher Nähe erwartet haben dürfte, und gerade für die sozialpolitische Seite dieses Systems fiel sie vernichtend aus. Dieses selbst war es, das unter der Anklage stand, Dank der Emp- pfindsamkeit des dortigen Leiters der fiskalischen Berg- werke, der sich durch die Kennzeichnung dieses Systems in zwei Flugblättern beleidigt fühlte und gegen den Kritiker, einen einfachen, wegen gewerkschaftlicher Or- ganisation gemahregelten Bergmann, Namens Krämer, Anklage erheben ließ. Der Prozeß enthüllte unter dem Zwange des Zeugeneides Zustände, welche nur im sorgsam gehüteten Dunkel eines bureaukratisch- absolutistischen Regimes bestehen können, vor dem Lichte der Oeffentlichkeit aber preisgegeben werden müssen, und der Eindruck dieser Enthüllungen war niederschmetternd. Wenn es trotzdem zur Verurteilung des angeklagten Bergmanns kam, so war dieses Er- gebnis von vornherein zu erwarten und nur auf die Begründung des Urteilspruches durfte man gespannt sein. Der angegriffene Bergfiskus, der Vertreter des bezeichneten Systems, mußte unter allen Umständen rehabilitiert werden, und das Gericht, das den Ange- klagten wegen Beleidigung zu drei Monaten Gefängnis

*) „Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet“. Leipzig, Dunder und Humblot.

aufnotiert zu haben, welche Liste dann der Bergwerksdirektion übersandt wurde. Der Bürgermeister habe in bezug auf die Wahl gesagt: „Weß Brot ich esse, deß Lied ich singe!“ Ein Bergmann Schneider befundete, daß ein Obersteiger ihn 1895 zu Spitzeldiensten in der Wirtschaft Speicher aufgefordert habe. Nach seiner Ablehnung sei ein Bergmann Blum damit beauftragt worden und dieser habe selbst erzählt, daß er 20 Mk. erhalten habe. Herr Hilger erklärte darauf, daß die Mutter des Blum 50 Mk. Unterstützung erhalten habe. Der Besuch der Speicher'schen Wirtschaft sei verboten worden, weil dort der „Wahre Jakob“ ausgelegt habe.

Charakteristisch waren auch die Aussagen zum Fall des Flaschenbierhändlers Drechsler, dessen Bier den Bergleuten verboten wurde, und zwar, wie Gensdarm Wallicel befundete, weil er kein Schmidt'sches Bier führte. Brauereibesitzer Schmidt ist Schwiegervater des Bergrates Wiggert. Derselbe Gensdarm jagte unter Vorlage eines Schriftstückes aus, daß Bergrat Wiggert sich um die Verletzung Wallicel's wegen Parteinahme für das Centrum an dessen vorgesetzte Behörde gewandt habe. Eine Reihe von Beamten, darüber befragt, ob sie Äußerungen im Sinne von Wahlbeeinflussungen getan haben, verweigerten unter Berufung auf den Dienst die Antwort. Ein Bergmann Müller aus Neunkirchen klagte darüber, daß er nach der Wahl 1903 mit geringerem Lohn zur Streckenbesuchung veretzt wurde, welches Amt vor ihm ein junger Mann von 16-17 Jahren verfab, während er Bergvorschulbildung habe. Großes Aufsehen verursachte auch die Aussage des Bergmanns Blum aus Büttlingen, auf dessen Zeugnis hin ein nationalliberaler Vertrauensmann Weber mit 4 Monaten Gefängnis bestraft wurde, weil er Blums Frau geschlagen hatte. Er sagte aus, daß Bergdirektor Hilger ihn, weil Weber 4 Monate sitzen müsse, für eben so lange Zeit abgelegt habe. Herr Hilger erklärt: die Entlassung sei erfolgt wegen Unverträglichkeit des Zeugen mit den Nachbarnfamilien. In dem Ablehrschein ist indes „Mangel an Absatz“ als Grund angegeben.

Ein Jahrsteiger David bezeugt, daß Obersteiger Schröder ihm anlässlich einer Sympathiefundgebung für das Centrum gesagt habe: „Wissen Sie, daß man Sie dafür knuten könnte?“ Ein früherer Steiger Paulie sagt aus: er habe 1898 vom Obersteiger Jacob den Befehl erhalten, im Wahllokal aufzupassen, ob und wen die Bergleute wählten; der bezügliche Befehl sei von der Inspektion gekommen. Er hat die Leute dann beim Wählen beobachtet und sich bei Centrumswählern Notizen gemacht. Bergrat Krimmer erklärte, daß eine amtliche Aufforderung zur Wahlkontrolle nicht ergangen sei.

Das ist eine kleine Blütenlese aus den Vernehmungen, nach denen jeder Leser selbst urteilen möge, ob diese Handlungen in ihrer Gesamtheit ein System bedeuten, das in seiner Wirkung verwerflich ist. Das Gerichtsurteil hat entschieden, daß der Wahrheitsbeweis nicht für geführt zu erachten sei, und daß zwar die behauptete Unterdrückung der Arbeiterfreiheit aus den Einzelheiten früherer Prozesse eine gewisse Stütze erhalte, so daß dem Angeklagten der gute Glaube nicht zu versagen sei, dagegen die Vorwürfe in bezug auf die Lage der Bergarbeiter wider besseres Wissen erhoben worden seien. Dem Angeklagten könne weder der Schutz des § 193 (Vertretung berechtigter Interessen) noch mildernde Umstände zugebilligt werden, da seine Vorwürfe gegen die Bergwerksverwaltung eine Gefahr für die Betriebe, für die Arbeiter selbst und für die öffentliche Sicherheit heraufbeschwören.

Es berührt gewiß seltsam, daß das Gericht gerade denjenigen Teil der inkriminierten Behauptungen als strafbegründend erklärt, der auf amtlichen statistischen Angaben beruht, dessen Richtigkeit selbst die Bergwerksverwaltung nicht bestreiten konnte. Es bezeichnet nur die Schlußfolgerungen aus diesen richtigen Zahlen als irrig. Dann enthält aber die Annahme, daß die Darstellungen über die Lage der Bergarbeiter wider besseres Wissen erfolgt seien, einen direkten Widerspruch, der jedenfalls das Revisionsgericht beschäftigen wird. Ob der Angeklagte später freigesprochen wird, oder ein geringeres Strafmaß erzielt, mag einstweilen dahingestellt bleiben.

Ein Ergebnis hat der sieben tägige Prozeß jedenfalls — das ist die Bloßstellung des patriarchischen Bevormundungssystems, das den Lohnarbeiter zum Verzicht auf seine staatsbürgerlichen Rechte, zum politischen Sklaven seiner Arbeitgeber und Vorgesetzten degradieren will. Dieses System beschränkt sich keineswegs auf das Saargebiet, es übt seine Herrschaft in allen rückständigen Gegenden mit industrieller oder landwirtschaftlicher Bevölkerung aus und wird mit Vorliebe gepflegt in den großindustriellen Betrieben und in den Staatswerkstätten. Es ist das selbe System, das auf den Lederwerken des Kommerzienrats Freiherrn von Heyl die Koalitionsfreiheit der Arbeiter verneint und beim Norddeutschen Lloyd die Arbeiter zum Austritt aus der Organisation zwingen will — es deckt sich auch mit dem System des Eisenbahnministers v. Rüdde, der keine Mitglieder einer freien Gewerkschaft in den ihm unterstellten Betrieben dulden will. Dieses System mit seinen schmähtlichen Folgewirkungen von Terrorismus, Denunziation und Heuchelei an den Pranger gestellt zu haben, das ist das unbestreitbare Verdienst des schlichten Bergmanns Krämer und seiner Verteidigung. Leider tötet solche Bloßstellung nicht, und so wird das System jedenfalls weiterleben, zumal es von den einflussreichsten Mächten der bürgerlichen Gesellschaft protegiert wird. Es wäre naiv, anzunehmen, daß von jetzt ab jeder Arbeitgeber und Vorgesetzte seinen Arbeitern volle Koalitions-, Vereins- und Wahlfreiheit gewährleisten und schon bei dem Gedanken an deren Einschränkung vor Scham erröten würde. Es liegt im Wesen der Macht, sich rücksichtslos gegen widerstrebende Interessen durchzusetzen und sich von moralischen Zwirnsfäden nicht binden zu lassen. Und mehr, als moralische Zwirnsfäden sind ja die Staatsbürgerrechte der Arbeiter für die Herren vom Geiste Stumms noch nie gewesen.

Aber eine andere Macht wird der Saarprozeß entfesseln und zum Bewußtsein ihrer Kraft bringen, die Macht der unterdrückten Arbeiterklasse. Was aus den sieben tägigen Verhandlungen in Saarbrücken in alle Welt hinausging, das waren so ungeheuerliche Tatsachen, daß sie das schlummernde Selbstständigkeitsgefühl der Arbeiter gewaltig aufpeitschen und sie zur stürmischen Geltendmachung ihrer Staatsbürgerrechte drängen müssen. Die Arbeiter des Saargebiets müssen sich fragen, wie es kam, daß sie in eine so unwürdige Lage geraten, so zum Gegenstand des Mitleids der ganzen gebildeten Welt werden konnten, und ihre Antwort wird sein: weil sie ohne Organisation, vereinzelt und ohnmächtig einem übermächtigen Beamtenorganismus gegenüber standen. Sie werden dem Beispiel ihrer Kameraden in den übrigen Bergrevieren Deutschlands folgen und sich in Massen dem Bergarbeiterverband anschließen, dessen rühriger und aufopferungsvoller Agitation in erster Linie die Aufdeckung der Zustände Saarabiens zu danken ist. Nur einer isolierten Arbeiterschaft gegenüber waren solche

verurteilte, tat in diesem Sinne nur seine Schuldigkeit. Es konnte indes nicht verhindern, daß aus diesem Prozeß als der wahre Verurteilte eben der Bergfiskus hervorging. Die Begründung des Urteils aber, die sich nicht auf eine beleidigende Form der Kritik versteift, sondern den Inhalt der letzteren selbst bestritt und den Wahrheitsbeweis als mißlungen bezeichnet, steht mit dem statistischen Tatsachen und den eidlích erhärteten Zeugenaussagen in so krassem Widerspruch, daß das Berufungsgericht das Urteil unmöglich bestehen lassen kann.

Die Zustände im Saargebiet sind schon seit Jahrzehnten in Presse und Versammlungen scharf kritisiert worden, und zwar war es neben dem Bergfiskus der verstorbene Hr. v. Stumm-Hallberg, dessen Regime diesen Widerspruch herausforderte. Es glich dem der Bergverwaltung auf ein Haar: hier wie dort derselbe politische Druck auf die Arbeiter, die gleiche Achtung mißliebiger politischer Gesinnung und Presse, die gleiche Verfolgung gewerkschaftlicher Organisation, dieselbe Erschwerung der Vertretung von Arbeiterinteressen, dieselben Verbote des Besuches gewisser Wirtschaften. Diese Zustände kamen gelegentlich zur öffentlichen Erörterung bei Wahlprüfungen, aus denen sich ergab, wie der ganze Druck dieses patriarchalischen Systems zugunsten der Nationalliberalen und gegen das Centrum arbeitete, und erst 5 Wochen vor dem jetzigen Prozeß hat ein anderer stattgefunden gegen einen Centrumsredakteur, der solche Wahlvorgänge zum Untergrund hatte. Das war nur eine einzige Seite des „Systems“, während diesmal das ganze System der gerichtlichen Erörterung unterzogen werden konnte. Unter dem Begriff „System“ definierte der Angeschuldigte die ständige Nichtachtung der Staatsbürgerrechte (Wahl-, Koalitions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit) der Arbeiter, die Zeitungslektüreverbote, Wahlbeeinflussungen und Bedrohung Andersdenkender mit dem wirtschaftlichen Ruin. Zum Beweise der Wahrheit, daß dieses System vorhanden sei, hatte die Verteidigung, die in den Händen des bewährten Anwalts Heine-Berlin lag, 69 Zeugen namhaft gemacht.

Die siebenstägigen Verhandlungen brachten Sensation über Sensation. Bereits am ersten Tage mußte der Vertreter des Bergfiskus, Bergwerksdirektor Hilger, zugeben, daß Bergleute der staatlichen Gruben wegen des Besuches gewerkschaftlicher Versammlungen geregelt wurden. Er könne das nicht dulden; der Bergarbeiterverband sei sozialdemokratisch, da Sozialdemokraten an seiner Spitze ständen. Auf die Gegenfrage der Verteidigung, ob der Bergfiskus nationalliberal sei, weil Hilger nationalliberaler Führer ist, blieb er die Antwort schuldig. Gleich darauf gestand Herr Hilger auch ein, daß er den Arbeitern das Lesen von ihm nicht passender Presse untersagt hat. Das Verbot des Lesens von Centrumsblättern bestehe seit 1893, weil das Centrum aufwiegele. Am sechsten Verhandlungstage mußte Herr Hilger aber weiter einräumen, daß er auch den Beitritt der Bergleute zum christlichen Gewerksverein als der Verwaltung nicht erwünscht bezeichnet habe. Darüber befragt, wie er sich die Ausübung des Koalitionsrechts, dessen staatliche Anerkennung selbstsamertweise der Staatsanwalt bestritt, denke, erklärte er: Das können die Arbeiter machen wie sie wollen; er brauche aber doch die Leute nicht zu dulden, — das schließe das Koalitionsrecht nicht ein. Selbst über den Bereich der staatlichen Gruben hinaus wurde ein 1893 wegen Streikbeteiligung entlassener Bergmann verfolgt, der 1903 bei der Saarbrücker Straßenbahn Beschäftigung gehabt hatte und von der Direktion „auf Veranlassung der Bergwerks-

Direktion“ entlassen wurde. Einen Bergarbeiter Ladwein, der Mitglied eines Vereins zur Anstellung eines neuen Knappschafarztes war, stellte er vor die Alternative: „Entweder den Verein oder die Grube.“ Kann man sich wundern, daß der Arbeiter den Verein fahren ließ?

Der Bergmann Koster bekundete, daß Herr Hilger eine Versammlung des Arbeiterausschusses verboten habe, in der über die Lehrzeit der Schleppler beraten werden sollte. Es erregte das größte Aufsehen, daß dieser Zeuge den Vorsitzenden vor der Fidesablegung fragte, wer ihn vor Maßregelung schütze, wenn er unter Eid die Wahrheit sage! Herr Hilger gab hierauf keine Erklärung. — Der frühere Sicherheitsmann Engel, der monatlich mit dem Steiger die Grube befahren mußte, wurde zur Verantwortung gezogen, weil er ins Jahrbuch eintrug, daß vielfach die nötigen Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen würden, und weiterhin verhindert, seine Beobachtungen über zwei tödliche Unfälle einzutragen. Ebenso wurden einem Bergmann Heinz Eintragungen verweigert, wonach die unzureichenden Löhne Ursache der schlechten Instandhaltung der Baue seien.

Ueber die Lohn- und Lebensverhältnisse der Bergleute, sowie über die Kranken- und Unfallziffern hatten die Flugblätter statistische Angaben gebracht, die den offiziellen Berichten der Knappschafskassen entnommen waren. Diese Angaben konnten natürlich nicht erschüttert werden, aber dafür wurde dem Angeklagten vorgeworfen, er habe falsche Schlüsse daraus gezogen und einzelne Tatsachen irriger Weise verallgemeinert. Ein Sachverständiger führte die Mangelhaftigkeit der Wohnungsverhältnisse darauf zurück, daß viele Bergleute zu wenig auf anständige Wohnungen hielten, und viele Frauen für Putz zu viel ausgaben. Der als Zeuge auftretende Pfarrer Schmitz sagte aus, daß ein großer Teil der Saarbergleute in schlechten Lebensverhältnissen und ungesunden Wohnungen lebe; letztere seien teilweise nur feuchte Kellerwohnungen. Auch Tuberkulose haften in solchen Wohnungen. Den Hilger'schen Zeugen, wonach Bergleute bei Löhnen von 3,50—5 Mk. und darüber sich Eigentum im Werte von 3—20 000 Mk. erwerben konnten, stellte die Verteidigung Lohnzettel von Häuern mit Monatslöhnen von 67—93 Mk. gegenüber.

Einen breiten Teil der Verhandlungen nahmen die Verhöre über Wahlbeeinflussungen ein; die Ergebnisse, die sie zu Tage förderten, sind ein Hohn auf das freie und geheime Wahlrecht. Zeugen sagen aus, daß die Arbeiter in Trupps zur Wahl geführt wurden und die Annahme anderer als nationalliberaler Stimmzettel verboten sei. Ein Kaplan erklärte, die Bergleute zitterten vor den Beamten; ein Pfarrer sagte aus: Arbeiter seien weinend zu ihm gekommen und hätten über Wahlterrorismus geklagt. Andre bekundeten, daß in den Wahllokalen Aufpaffer postiert seien, sogar die Isolierzelle war vor ihren Beobachtungen nicht sicher. Zeugen haben die Aufpaffer photographieren wollen, da seien sie auseinandergefallen. Zahlreiche Bergleute bekundeten von Strafverletzungen in die sogenannte „Rotte“, eine Strafabteilung mit minderem Verdienst und teilweise unangenehmer Arbeit. Der Grubentwächter Allers, darüber befragt, ob er vom Bergtrat Krümmers über die Centrumswahlerei der Bergleute verhört worden sei, verweigerte unter Berufung auf den Dienst die Aussage. Ein Pfarrer und ein Lehrer beobachteten in der Faltung der Stimmzettel besondere Kennzeichen, und ein früherer Gemeindefassenverwalter Kros, jetzt in Erier, gab zu, im Auftrag des Bürgermeisters Dffermann eine Liste der Bergleute, die mutmaßlich für das Centrum stimmten,

ganz anderen Gebieten, zunächst in der Art des Arbeitsprozesses, der keine Massenproduktion gestattet, sondern die gemeinsame Arbeit vieler Kräfte an einem einzigen Werk voraussetzt. Wo viele Hand in Hand arbeiten, da läßt sich das Teilwerk des Einzelnen schwerer abschätzen. Dazu kommt der Umstand, daß die Teilarbeit in diesen Verufen nicht so allgemein entwickelt ist, wie in denen der Massenproduktion. Wo sie aber Platz greift, da zeigt sich auch das Bestreben der Unternehmer, die Affordarbeit einzuführen, wie im Maurer- und Malergewerbe auf einer gewissen Stufe des Großbetriebes zu beobachten ist. Dem wirkt jedoch der bewußte Widerstand der Arbeiter entgegen, welche die Affordarbeit bekämpfen, weil sie die Einigkeit der Arbeiter gefährdet, zu übermäßiger Ausnutzung der Arbeitskraft anspornt und die Unfallgefahr erhöht. Die gleichen Durchschnittslöhne setzen nicht immer gleiche Arbeitsleistungen voraus; der geübtere Arbeiter tritt aus natürlicher Solidarität für den weniger geübten mit ein, da er weiß, daß nur ein solches Zusammenwirken das Lohnniveau aufrechterhält. Wo die Leistungen erheblich differieren und weniger von der gemeinsamen Arbeit der ganzen Gruppe abhängig sind, wie z. B. im Malerberuf, da tritt auch in den Zeitlöhnen sofort eine Differenzierung ein, die die vereinbarten Löhne zu Minimallohnen stempelt.

So ist auch bei den Verufen, in denen die Affordarbeit üblich ist, weniger die individuelle Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters für die Einführung dieses Lohnsystems maßgebend, sondern die Massenproduktion und Arbeitsteilung und die Unabhängigkeit der Arbeiter von einander, sowie die Möglichkeit, jeden einzelnen durch Bemessung des Lohnes nach der geleisteten Arbeit zu höheren Leistungen anzuspornen. Die Affordarbeit umfaßt die Gewerbe der Böttcher, Holzarbeiter, Schneider, Schuhmacher, Steinmetzen, Stukkateure und Töpfer; wo in diesen Verufen Zeitlöhne vorkommen, spielen sie eine subsidäre Rolle: sie treten ein für besondere Arbeiten oder Verhältnisse, die im Tarif nicht vereinbart sind, und gelten auch als Mindestverdienst, der in Affordarbeit.

Außer den genannten Gewerben gibt es eine Gruppe, in denen sich der Uebergang von der Afford zur Zeitlohnung vollzieht. Als solche werden die Metall- und das Glasergewerbe angegeben. Bei den Metallen sei in einem Drittel der Tarife das Affordlohnssystem ausdrücklich ausgeschlossen; in der Metallindustrie zeigten die Klempner, Heizungsmonteuere und Installateure Zeitlöhne, die Feingold- und Metallschläger Stücklöhne. — Wir erblicken darin keine Sonderstellung der genannten Verufe, denn die Zeitlöhne bei den Glasern, Klempnern, Monteuren und Installateuren erklären sich eben aus dem baugeverbliehen Charakter dieser Verufe, die Affordlöhne der Schläger aus der Massenproduktion der Feingold- und Metallschlägerei. Tatsächlich herrscht in den massenproduzierenden Metallbranchen und in der fabrikmäßigen Glaserei das Affordsystem vor. Vielleicht erklärt sich das scheinbare Uebergewicht der Zeitlöhne auch dadurch, daß es in den Branchen der Massenproduktion noch nicht zum Abschluß von Tarifverträgen gekommen ist, weil die Unternehmer in diesen Industriezweigen sich gegen Einschränkungen des freien Wettbewerbs der Arbeiter ablehnender verhalten. Veruhrt doch das ganze Stücklohnssystem auf der Individualisierung der Arbeiter. Auch sind Stücklohnentartise weit komplizierter und schwerer durchzuführen; sie werden daher zunächst in denjenigen Verufen auftreten, in denen die Arbeitserzeugnisse weniger mannigfaltig sind. Ihr Zurücktreten gegen Zeitlohnentartise beweist nicht, daß ein Uebergang vom Zeit zum Stücklohnssystem stattfindet, sondern, daß das

System der Tarifverträge eben erst in junger Entwicklung begriffen ist. Wir stellen dies vorurteilslos fest, obwohl wir keineswegs begeisterte Anhänger der Affordlöhne sind und einen Uebergang von der letzteren zu Zeitlöhnen durchaus begrüßen würden.

Außer den Vorschriften über die normalen Löhne enthalten fast alle Tarife auch solche für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit, wobei das Bestreben der völligen Beseitigung dieser Ueberarbeit mehr oder weniger stark betont wird. Endlich finden sich auch Bestimmungen über die Lohnzahlung (Perioden-, Tage-, Höhe der Abschlagszahlungen, Vergütung der Wartezeit usw.).

Unter den Tarifverträgen mit Zeitlöhnen tritt an erster Stelle das (richtiger die) Baugewerbe hervor, deren 271 Tarifverträge sich fast ausschließlich auf Zeitlöhne beziehen. In manchen Tarifen sind Affordlöhne ausdrücklich ausgeschlossen; wo sie zugelassen sind, beziehen sie sich auf besondere Arbeiten. Die Lohnsätze sind gewöhnlich Durchschnittslöhne und zwar Stundenlöhne; in mehrjährigen Tarifen wird nicht selten ein Steigen der Löhne in bestimmten Zeitabschnitten vorgesehen. Unterschiede der Lohnhöhe kommen vor für jüngere Gesellen, Vollarbeiter und ältere bzw. invalide Gesellen. Für Ueberlandsarbeit werden besondere Abmachungen hinsichtlich Anrechnung der längeren Wegzeit, Fahrgelderstattung, Beköstigung und Nachtlöhs vorgesehen. Für Ueberzeitarbeit treten Zuschläge zu den Stundenlöhnen von 10—100 Proz. ein, ebenso für besonders schwierige Arbeiten. Die Lohnzahlungsperiode ist meist wöchentlich, seltener 14-tägig; Zahlungstage sind gewöhnlich der Freitag und Sonnabend, und zwar soll der Lohn meist bis zum Arbeitschluß in Händen des Arbeiters sein.

Die Höhe der Stundenlöhne*) war im

Maurergewerbe:

- 29 Pf. Rawitsch.
- 30 Pf. Neulitz, Schönwalde, Jessin, Mirow, Bärwalde, Letzin, Kroffen a. D.
- 32 Pf. Tetzow, Bergen, Boizenburg, Zehdenick.
- 33 Pf. Gollnow, Schwaan, Spremberg.
- 34 Pf. Goldberg i. M., Lübz, Jerichow.
- 35 Pf. Garz a. D., Neufelwit, Lehmin, Ziegenort, Großmüde, Gransee, Neustadt i. M., Sommerfeld, Waren, Neustrelitz, Zerbst, Föhne, Fürstenberg, Templin, Buxtehause, Grabow, Lindow i. M., Lübbenu.
- 36 Pf. Wittenberg, Salzwedel, Doberan, Reuß alt. L., Königs-Lutter.
- 37 Pf. Stendal, Zimowitz, Wittenberge, Coswig, Lübben, Schmölln.
- 38 Pf. Neustadt a. O., Schönebeck, Salza, Frohse, Rüstzin, Graubenz, Oderberg.
- 40 Pf. Meldorf, Rathenow, Stralund, Lauenburg, Ludenwalde, Luchen, Dranienburg, Schneidemühl, Verburg, Budow, Güstrow, Thorn.
- 42 Pf. Altenburg, Regin, Dussum, Wilster, Burzen, Bromberg, Stahfurt-Leopoldshall, Freiburg.
- 43 Pf. Hadersleben, Bernau.
- 45 Pf. Fürstenwalde, Cassel, Brunsbüttelkoog, Mainz, Rosen, Pforzheim, Ueterien, Podgorze.
- 46 Pf. Neumünster.
- 48 Pf. Eberswalde.
- 50 Pf. Delmenhorst, Königsberg, Bellen, Westerland, Braunschweig, Stettin, Essen-Rüttenscheid, Hennigsdorf, Schwartzau.
- 51 Pf. Altentwärd.
- 55 Pf. Elberfeld-Barmen, Holtenu, Gemelingen, Heisdorf, Leipzig.
- 57 Pf. Lübeck.
- 60 Pf. Wannsee, Buch.
- 65 Pf. Hamburg, Teltow, Blankensee.
- 70 Pf. Berlin.

*) In den Städten mit gesperrt gedruckten Ortsnamen sind Mindestlöhne vereinbart.

Entrechtungspraktiken möglich. Sind die Arbeiter der staatlichen Gruben so gut organisiert, wie ihre Brüder in Rheinland-Westfalen, dann ist es mit dem eigenartigen Saar-System am Ende.

Möge der Saarbrücker Prozeß, der bei hunderten tausenden von Arbeitern ein befreiendes Aufatmen auslöste, den Bedrängten und Unterdrückten auch die erlösende Kraft der Organisation bringen. Es wird langer und schwieriger Agitation bedürfen, um den Mut der jahrelang Verzweifelten wieder aufzurichten, und vorsichtiger Vorbereitungen, um die junge Organisation den Angriffen ihrer Feinde zu entziehen. Keiner aber darf aus Furcht vor den Verfolgungen der Letzteren der Aufklärungsarbeit seine Kräfte entziehen, keiner darf die Kameradschaft verleugnen, wenn an ihn der Ruf ergeht, die Reihen der Gewerkschaft zu füllen. Es gibt nur eine Wahl für die Zukunft: zurückzukehren in die Zustände, deren erschreckendes Abbild der Prozeß wiedergab, oder sich herauszurufen zur wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit, zur wahren Freiheit und Menschenwürde.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Gesetzentwurf betr. Kaufmannsgerichte

wurde im Reichstag vom 8. bis 10. Juni in zweiter Lesung beraten. Die Beratung zeigte das nicht überraschende Ergebnis, daß die aus Konservativen, Nationalliberalen und Centrum bestehende Reichstagsmehrheit sich auf Kompromißanträge geeinigt hatten, welche die wesentlichsten Errungenschaften der Kommissionsberatung preisgaben, so das aktive Frauenwahlrecht und das aktive Wahlalter von 21 Jahren, bezw. passive Wahlalter von 25 Jahren. Noch ehe Graf Pofadowsky eine diesbezüglich ablehnende Erklärung, überdies ohne Anführung irgendwelcher Gründe, abgab, brachten diese Parteien schon ihre Verschleierungsanträge ein. Sie hatten indes kein Glück, denn ihre Anträge wurden bei der schlechten Besetzung des Reichstags abgelehnt, welches Schicksal freilich auch die Verbesserungsanträge der sozialdemokratischen Fraktion in bezug auf Obligatorium der Kaufmannsgerichte, Erhöhung der Berufungssumme auf 500 Mk. und passives Frauenwahlrecht teilten. Die Kommissionsbeschlüsse wurden dagegen angenommen.

Da der Regierungsvertreter zu diesen nicht die Zustimmung des Bundesrats in Aussicht stellte, so ist damit zu rechnen, daß die Mehrheitsparteien entweder noch in der dritten Lesung ihre Anträge durchsetzen oder das Gesetz im Sinne der jetzigen Beschlüsse im Bundesrat scheitert. Das Organ des Centralverbandes der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen Deutschlands gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, daß die Handlungsgehilfen aller Richtungen mit voller Bestimmtheit auf das Zustandekommen des Gesetzes rechnen und es den Regierungen gründlich zum Bewußtsein bringen werden, falls durch ihre Schuld das Gesetz fallen würde.

Der preussische Gesetzentwurf betr. Bestrafung der Kontraktbruchförderung ländlicher Arbeiter wurde am 8. Juni im Abgeordnetenhaus beraten und an eine Kommission verwiesen, da er juristisch unmögliche Bestimmungen enthält, die der Abänderung bedürfen. Von den Gegnern des Entwurfs kamen die freisinnigen Abgeordneten Wolff und Goldschmidt zum Wort. Letzterer kennzeichnete den Entwurf als schweres Unrecht gegen die ländlichen Arbeiter und

als Verstoß gegen die Gewerbefreiheit. Der Abg. Herold suchte das Centrum dadurch weiß zu waschen, daß er erklärte, der Entwurf erfülle nicht das, was seine Partei wolle. Diese wolle nicht jeden Arbeitgeber bestrafen, der kontraktbrüchige Arbeiter in Lohn nehme, sondern nur den, der ländliche Arbeiter zum Kontraktbruch verleite. Das wird das Centrum nicht abhalten, einer Fassung zuzustimmen, die die völlige Brotlosmachung kontraktbrüchiger Landarbeiter ermöglicht.

Regierungen und Arbeiterkongresse.

Der 3. Zt. in Hamburg tagende Genossenschaftstag deutscher Konsumvereine muß ebenso wie die Kongresse der freien Gewerkschaften darauf verzichten, Regierungsvertreter in seiner Mitte zu begrüßen oder von solchen begrüßt zu werden. Obwohl alle etwa in Betracht kommenden Behörden besonders eingeladen waren, ließ sich keine derselben vertreten. Der Staatssekretär vom Reichsamt des Innern, Graf v. Pofadowsky, bedauerte, infolge von Dienstgeschäften keine Zeit zu haben, — eine stereotype Abgabe. Etwas pointierter antwortete der Hamburger Senat, „daß er zu seinem Bedauern den Umständen nach nicht in der Lage sei“, sich hier vertreten zu lassen. Der Vorsitzende des Kongresses bemerkte dazu, daß der Senat indessen Zeit gefunden habe, sich gestern auf der Internationalen Hundeausstellung vertreten zu lassen! Diese Mitteilung liest sich wie ein cynischer Scherz, — es kann in der Tat keine boshaftere Satire geben, als wenn sich die Gunst, die die Regierungen den Arbeitern vorenthalten, den treuen Hundeseelen zuwendet.

Statistik und Volkswirtschaft.

Lohnlarise und Tariflöhne im Deutschen Reich.

II.

Das „Reichsarbeitsblatt“ unterscheidet in seiner Darstellung zwei Gruppen von Löhnen, nämlich Zeit- und Akkordlöhne. Die Zeitlöhne sind vorwiegend im Baugewerbe und in den diesem verwandten Berufen der Dachdecker, Maler und Steinsetzer, sowie bei den Brauereiarbeitern zu finden. Sie werden dadurch erklärt, daß in diesen Gewerben die persönliche Geschicklichkeit und Handfertigkeit des Arbeiters, erworben auf Grund langjähriger Übung, keine ausschlaggebende Rolle spielen. Die erforderliche Geschicklichkeit könne in kurzer Zeit erlernt werden und die Arbeit bestehe vielfach in einer Wollendung dessen, was durch die Maschine bereits vorbereitet worden sei, infolgedessen auch der minder geübte Arbeiter ein Produkt liefern könne, das in seiner Brauchbarkeit nicht erheblich von dem des geübteren Arbeiters abweiche. Bei der Gleichartigkeit der Arbeitsprodukte können ohne Benachteiligung des einzelnen Arbeiters für alle gleiche Durchschnittslöhne vereinbart werden.

Diese Erklärungen dürften auf die wahren Ursachen der Zeitarbeit in diesen Gewerben sehr wenig zutreffen. Eine vorbereitende Maschinenarbeit kommt hier überhaupt nicht in Frage; sie wäre auch kein Hindernis für die Einführung der Stücklöhne, wie die Erfahrung in zahlreichen maschinellen Industrien zeigt, in denen der Arbeiter nur mehr das Zubehör der Maschine bildet. Auch handelt es sich bei den erwähnten Berufen durchweg um solche, deren Erlernung noch eine mehrjährige Lehrzeit erfordert, und daß es Unterschiede in der Geschicklichkeit der einzelnen Arbeiter gibt, bedarf gar keiner Frage. Die Gründe, weshalb bei diesen Gewerben Zeitlöhne vorherrschen, liegen auf

Zimmerergewerbe:

- 27 1/2 Pf. Neppen i. W.
- 30 Pf. Arneburg, Deutschlissa, Belzig, Mirow, Goldberg i. W.
- 32 Pf. Friedeberg i. W., Bergen, Boizenburg, Neubrandenburg.
- 33 Pf. Gumbinnen, Hirschberg.
- 34 Pf. Holzhausen.
- 35 Pf. Lindow, Strasburg i. W., Lößnitz, Waren, Walsrode, Golbig, Ufermünde.
- 36 Pf. Brunschwaupten, Graudenz, Crampas.
- 37 Pf. Calbe, Guben, Ludenwalde, Wittenberg, Barel.
- 38 Pf. Schneidemühl.
- 39 Pf. Forzheim.
- 40 Pf. Osnabrück, Eggersheim, Apennade, Stralsund, Rathenow, Lauenburg, Schwarzenhof, Nauen.
- 42 Pf. Nisum, Bochum, Altenburg, Bromberg.
- 43 Pf. Hadersleben, Freiburg i. Br., Uetersen, Sonderburg.
- 44 Pf. Posen.
- 45 Pf. Frankenthal, Grefeld, Bernau, Mannheim, Stade.
- 46 Pf. Velten, Schwelm.
- 47 Pf. Westerland.
- 48 Pf. Barmen, Elberfeld, Eberswalde, Schlutup.
- 50 Pf. Königsberg, Elmshorn, Nensburg, Stettin, Wedel, Stodeldorf, Solingen, Cassel.
- 52 Pf. Hemelingen.
- 53 Pf. Potsdam.
- 55 Pf. Leipzig, Friedrichsort, Spandau, Reinbek.
- 65 Pf. Hamburg.
- 70 Pf. Berlin.

Maurer und Zimmerer:

- 30 Pf. Gütebiese, Schwerin a. W.
- 31 Pf. Ludwigslust.
- 32 Pf. Nichtenberg, Crivitz.
- 33 Pf. Bükow.
- 34 Pf. Lissa i. P., Bassow.
- 35 Pf. Duedlinburg, Klüs, Nordhausen.
- 37 Pf. Jüterburg, Mölln, Kössin, Lützen, Arendsee, Brunschwaupten.
- 38 Pf. Greifswald.
- 40 Pf. Segeberg, Freienwalde, Ahrenstorf (? Ahrensböhl), Gutin, Landsberg a. W.
- 42 Pf. Tönning, Kellinghusen.
- 43 Pf. Eckernförde.
- 45 Pf. Erfurt, Dahnwälder, Schleswig, Preetz, Nendsburg, Schwerin.
- 48 Pf. Elmshorn, Isehoe.
- 50 Pf. Ahrensburg, Breslau, Jährenberg, Travemünde.
- 55 Pf. Bergedorf, Königsmusterhausen.
- 57 Pf. Lübeck.
- 60 Pf. Kiel.
- 65 Pf. Stellingen-Largensfeld.

Baugilfsarbeiter.

Magdeburg 37 Pf., Barby 27 1/2 Pf., Köln 38 Pf., Bremen 45 Pf., Berlin 45 Pf. (Steinträger 65 Pf.), Bolksdorf und Bonn 40 Pf., Hannover 40 Pf., Wilhelmshaven 47 1/2 Pf., Bromberg 25 Pf. (Steinträger bis 45 Pf.), Posen 26 Pf., Glüstadt 40 Pf., Halberstadt 32-34 Pf., Dresden 37-38 Pf., Kößchenbroda 33 Pf. (Steinträger 43 Pf.), Schiffbet 60 Pf., Staffel (vom 1. 7. 04 ab) 35 Pf., Elmshorn 48 Pf.

Im **Malergewerbe**, für welches 36 Tarifverträge vorliegen, zeigt sich noch mehr, als im Baugewerbe, das Bestreben, die Akkordlöhnung auszuschließen. Die vereinbarten Löhne sind etwas geringer, als die der Maurer und Zimmerer, aber meist Minimallöhne; die Einheit ist Stundenlohn, — für Junggefelln und Invalide etwas geringer. Für Ueberstunden werden zu dem gewöhnlichen Stundenlohn 5 und 10 Pf., für Sonntags- und Nachtarbeit 25-100 Proz. Zuschlag gezahlt. Die Lohnzahlung ist wöchentlich, überwiegend Sonnabends; die Auszahlung muß innerhalb 1/2 Stunde beendet sein; längere Wartezeit wird als Ueberstundenzeit vergütet.

Die Stundenlöhne im Malergewerbe betragen:

- 30 Pf. Düren.
- 32 Pf. Hof, Crimmitschau.
- 33 Pf. Glauhaus, Meerane.

- 35 Pf. Zeitz, Baugen, Osnabrück, Freising, Graudenz, Nordhausen.
- 37 Pf. Staßfurt, Memel.
- 38 Pf. Darmstadt, Bismar, Posen.
- 40 Pf. Nensburg, Braunschweig, Rostod, Nendsburg, Mainz.
- 42 Pf. Lüneburg.
- 44 Pf. Wilhelmshaven.
- 45 Pf. Frankfurt a. M., Dresden.
- 50 Pf. Reinbek, Bremen.
- 52 Pf. Lübeck.
- 53 Pf. Bergedorf und Sande, Kiel.
- 55 Pf. Berlin.
- 56 Pf. Harburg.
- 60 Pf. Hamburg.

Im **Dachdeckergerwebe**, das 11 Tarife aufweist, handelt es sich überwiegend um Durchschnittslöhne. In einigen Städten, z. B. Berlin, ist ein zeitweises Aufsteigen der Löhne vereinbart. Für Ueberzeitarbeit werden 5-10 Pf. Stundenzuschlag, für Sonntags- und Nachtarbeit bis zu 100 Proz. Zuschlag gezahlt. Für auswärtige Arbeit gelten besondere Vereinbarungen. Für besonders schwierige oder schmutzige Arbeiten gibt es ebenfalls Zuschläge, so in Mannheim für Raminarbeit 3 M.; für Turmarbeit, Leer- und Dachpappenarbeit anderwärts pro Stunde 5-25 Pf.

Die Stundenlöhne betragen:

Querfurt 32 Pf., Calbe 39 Pf., Stendal, Wittenberg 40 Pf., Magdeburg 45-50 Pf., Ludwigshafen 46 2/3 Pf., Mannheim 50 Pf., Düsseldorf 50-55 Pf., Hannover 53 Pf., Frankfurt a. M. 60 Pf. und Berlin 70 Pf.

Im **Steinsegergerwebe** (31 Tarifverträge) gibt es nur einen einzigen Akkordlohnentarif in Dresden und nur 4 Minimallohnentariife. Die Löhne bleiben etwas hinter dem Baugewerbe zurück, weisen aber nicht die erheblichen Schwankungen zwischen den einzelnen Städten auf, wie letztere. In einigen Städten gelten besondere Lohnsätze für Steinseger, Kammer, Steinhauer und Hilfsarbeiter. Für Ueberstunden werden (ausgenommen Danzig) 10-25 Proz., für Sonntags- und Nachtarbeit 25-50 Proz. Zuschlag gezahlt. Für Ueberlandarbeit gelten besondere Vereinbarungen. Vereinbarungen über Lohnzahlung sind lückenhaft, Zahlag meist Freitag und Sonnabend.

Die Stundenlöhne betragen a) allgemein:

- 45 Pf. Stralsund, Danzig.
- 50 Pf. Braunschweig, Eilenburg, Basewall, Brandenburg, Stendal, Weiskensfeld.
- 55 Pf. Binneberg, Barby, Bremerhaven, Magdeburg.
- 50-55 Pf. Delitzsch, 50-65 Pf. Posen.
- 60 Pf. Dresden u. Umgebung, Chemnitz, Freienwalde, Bromberg, Rostod.

b) Klassenlöhne:

	Steinseger Pf.	Steinhauer Pf.	Kammer Pf.	Hilfsarb. Pf.
Hamburg . . .	60	60	55	—
Leipzig	57-60	—	42	37
Lübeck	57	—	48	37
Halle	52	55	—	—
Ferzheim	60	—	38	—
Rathenow	60	45	—	—
Ludenwalde	60	45	—	—
Strasburg	60	45	—	—
Köln	44, 50 52, 55	—	39, 41 43	—

Das **Brauereigerwebe** mit 74 Tarifverträgen weist eine große Spezialisierung der einzelnen Branchen auf. Die hauptfächlichen Arbeiterkategorien sind: Brauer, Mälzer, Böttcher, Küfer, Maschinisten, Heizer, Bierfahrer, Mitfahrer, Rutscher, Hilfsarbeiter und Handwerker; außerdem gibt es eine ganze Reihe von Chargin und Spezialitäten. Die Löhne sind meist

*) Wochenlohn im Sommer (60 Stb.) 28 M., im Winter (48 Stb.) 24 M.

Zeitlöhne in Wochen- oder Monatsperioden; nach der Beschäftigungsdauer ansteigend, sehr häufig Minimal-löhne, in verschiedenen Städten sind Prämienzuschläge nach dem Malzverbrauch geregelt, vereinbart. In Kulmbach gibt es drei Lohnklassen. Die festen Löhne der Bierfabriker sind meist gering (17—27 M.) und werden durch Fahrzulegen und Verkaufsprovisionen ergänzt. Die Löhne der Bordenburschen, die eine Vorarbeiterstellung innehaben, schwanken zwischen 28 und 30 M. Einen Lohnanteil stellt der noch weitverbreitete „Freitrunk“ dar, der nur in drei von 74 Tarifen durch Geld abgelöst ist (mit 7—7,20 M. pro Wochel), er ist auf durchschnittlich fünf Liter guten Bieres täglich zu schätzen. Vereinzelt kommt auch noch das Wohnen in der Brauerei in Betracht, aber es ist im Verschwinden begriffen, besteht nur noch für Unverheiratete und wird in einzelnen Tarifen gegen wöchentliche Entschädigung von 1½—3 M. abgelöst.

Für Ueberstunden werden im Durchschnitt 40 bis 60 Pf. und für Sonntagsarbeit 50—70 Pf. gezahlt. Für den jour-Dienst der Brauer und Kutscher gibt es eine besondere Entschädigung von 1,50—3 M. Die tariflichen Wochenlöhne betragen für

Brauer, Mälzer, Küfer, Böttcher:

16,50 M. Hof; 20—21,25 M. Tuttlingen; 20 bis 22 M. Ludenwalde; 20—22,50 M. Schw.-Gmünd; 20—23 M. Eisenberg, Raumburg; 21—24 M. Dederan; 22 M. Heidemühle-Feuer; 22—23 M. Burgfarrnbach; 22—24 M. Gotha, Eilenburg, Plohn i. B.; 22—25,50 M. Gießen; 22—26 M. Ludwigsburg, Heilbronn; 22,50 M. Eberswalde, Bielefeld; 22,60 M. Michajenburg; 23—24 M. Düsseldorf (E. F.); 23—25 M. Jwidau, Oldenburg, Saalfeld, Dedenburg; 23—26 M. Weimar, Breslau; 23—26,50 M. Nürnberg-Fürth; 23,50—25 M. Heidemühle; 23,50—25,50 M. Gera (2); 21 M. Bremerhaven, Lübeck; 24—26 M. Greiz; 24—27 M. Stuttgart, Düsseldorf, Plauen; 24—32 M. Gagen; 24—33 M. Accum; 25 M. Heidelberg, Dresden, Gagen, Merlohn; 25—26 M. Ochersleben; 25—26,50 M. Cassel; 25—27 M. Duisburg, Düsseldorf, Barmen-Eberfeld, Lippstadt; 25—27,50 M. Forzheim; 26 M. Braunschweig; 26—30 M. München; 27—29 M. Lübeck (E. F.); 28—29 M. Hannover; 28—30 M. Leipzig; 30 M. Kiel, Berlin; 30,50—35,50 M. Erlangen.

Maschinen- und Heizer.

16,50 M. Hof; 18—19, 25—26 M. Burgfarrnbach; 18—20, 22—24 M. Breslau; 18—21 M. Eisenberg; 20—22 M. Jwidau; 20—23, 24—26,25 M. Greiz; 21—21,50, 26—28,75 M. Gera; 21—22 M. Plohn i. B.; 21—23 M. Eilenburg; 21—23, 27 M. Saalfeld; 21—24, 29 M. Plauen; 21—25 M. Gotha; 21,50—26 M. Gera; 22,02 M. Accum; 22,50 bis 25,50 M. Heidemühle; 23—25, 25—27 M. München; 23—26,50 M. Nürnberg-Fürth; 24—26, 25—27 M. Barmen-Eberfeld; 25—26 M. Ochersleben; 25—26,50 M. Kassel; 25—27 M. Leipzig; 25—27, 27—29 M. Stuttgart; 30,50—35,50 M. Erlangen.

Bierfahrer, Ersth- und Mitfahrer.

17 M. Hof; 17—20 M. Breslau; 17,50—20 M. Schw.-Gmünd; 18—19 M. Ochersleben; 18—20 M. Burgfarrnbach; 18—21 M. Eisenberg, Dederan; 18—22 M. Heilbronn; 19 M. Lübeck (E. F.); 19—20 M. Eilenburg; 19,50—23,50 M. Gera; 20—22 M. Jwidau, Heidelburg, Nabeberg; 20—25 M. Eberswalde; 20 bis 26,50 M. Nürnberg-Fürth; 20—27 M. Barmen-Eberfeld; 21—22,50 M. Cassel; 21—23 M. Gotha, Saalfeld; 21—27 M. Leipzig; 22—24 M. Greiz, Ludwigsburg; 22—25 M. Plauen; 23—25 M. Stuttgart; 23—27 M. München; 23—29 M. Hannover; 23,50 M. Gera; 25 M. Bremerhaven; 25—27 M. Düsseldorf (E. F.); 30,50—35,50 M. Erlangen.

* E. F. heißt einzelne Firma.

Kutscher:

Heidemühle-Feuer 19,72 M.; Düsseldorf 21 M.; Heidemühle 21,50—22,50 M.; Accum 21,33 bis 27,79 M.; Düsseldorf (E. F.) 26 M.

Hilfsarbeiter:

16—18 M. Oldenburg; 16—19 M. Breslau; 16,25 bis 18 M. Dedenburg; 17—18 M. Raumburg; 17—19 M. Weimar; 17—20 M. Greiz; 17,50—19,50 M. Plohn i. B.; 18 M. Saalfeld; 18—19 M. Eilenburg, Ochersleben; 18—20 M. Gotha, Gießen; 18—21 M. Eisenberg; 18—23 M. Bremerhaven; 18,56 M. Heidemühle-Feuer; 18,75 M. Eberswalde; 19—21,55 M. Accum; 19,50—20,50 M. Gera; 20—21,50 M. Heidemühle; 20—22 Erlangen, Ludwigsburg, Barmen-Eberfeld; 20—23 M. Plauen; 20,50—25 M. Kiel; 21 M. Lübeck (E. F.); 21—23 M. Stuttgart, München; 21,50 M. Gera; 22—23 M. Hannover; 22—24 M. Leipzig. (Schluß folgt.)

Die nächste Berufs- und Gewerbezahlung ist nunmehr endgültig bis zum Jahre 1907 zurückgestellt worden. Damit ist die Verbindung mit den Volkszahlungen aufgegeben.

Kongresse und Generalversammlungen.

Zehnte Generalversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher.

Berlin, 6. bis 11. Juni 1904.

Die Generalversammlung des Vereins, der nunmehr auf eine 20jährige Tätigkeit zurückblickt, war besetzt von 65 Delegierten. Außerdem nahmen an den Verhandlungen teil 3 Vertreter des Vorstandes, 1 Vertreter des Ausschusses, der Redakteur des Schuhmacher-Fachblattes und 1 Vertreter der österreichischen Bruderorganisation. Ferner ist auf dieser Generalversammlung, die eine Jubiläumsversammlung ist, auf Kosten des Vereins der frühere Vorsitzende und Mitbegründer des Vereins, Siebert, anwesend.

Der gedruckt vorliegende Geschäftsbericht des Vorstandes über die verlossene Geschäftsperiode, der vom Vorsitzenden mündlich ergänzt wurde, gibt eingangs einen Rückblick auf die Entwicklung des Vereins für die Zeit seines 20jährigen Bestehens. Gegründet wurde derselbe im Jahre 1883 unter dem Namen „Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher“, der im Jahre 1887 in den gegenwärtigen Titel umgeändert wurde.

Eine graphische Darstellung veranschaulicht die Mitgliederbewegung von 1884 bis 1903; danach war der Mitgliederstand mancherlei Schwankungen unterworfen. Nach dem Bericht hatte der Verein jeweils am Ende des

Jahr	Mitglieder	Jahreseinnahme	Vermögen
3. Qu. 1885:	3 011	8 846 M.	2 640 M.
" 1890:	14 019	50 770 "	3 708 "
" 1895:	9 335	49 512 "	31 732 "
" 1900:	19 558	155 839 "	48 593 "
" 1903:	26 296	222 786 "	150 855 "

Von den Ende 1903 vorhandenen Mitgliedern waren 23 307 männliche und 2989 weibliche.

Diese Uebersicht zeigt, daß sich der Verein zwar langsam aber stetig entwickelt hat. Ueber den Rückgang von 1890—1895 sagt der Bericht, daß derselbe in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß in der Zeit von 1888—1890 infolge von Lohnbewegungen, in die, begünstigt durch den guten Geschäftsgang, überall eingetreten wurde, sich die Zahl der Mitglieder fast verdreifacht hatte. Anfang der 90er Jahre setzte die Krise ein, wodurch ein ebenso rascher Rückgang eintrat.

Krankenunterstützung pro Woche für 78 Tage in einem Jahr:

1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
3,— M.	3,30 M.	6,60 M.

Die Reiseunterstützung beträgt in allen Klassen 1 M. pro Tag. Die Reiseunterstützung darf nur dann ausgezahlt werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Wegstunden resp. 25 Kilometer zurückgelegt hat. Mehr als 3 M. — wenn wenigstens 3 Tage zwischen dem letzten Unterstützungsbezug und die zurückgelegte Wegstrecke von mindestens 75 Kilometer beträgt — darf an einem Ort nicht ausgezahlt werden.

Die etwa schon am Ort bezogene Arbeitslosenunterstützung muß auf die Unterstützungslegitimation übertragen und aufgerechnet werden.

Ueber den Punkt: „Agitation und die Bekämpfung der Heimarbeit durch die Organisation“ referierte der Vorsitzende des Verbandes. Er zeigte, welches Arbeitsfeld der Agitation noch offen steht. Es müsse Wert darauf gelegt werden, auch die Massen der Heimarbeiter für die Organisation zu gewinnen. Die Reichsstatistik weise zwar nur 2000 Heimarbeiterinnen in ganz Deutschland in der Schuhindustrie auf. Wie mangelhaft diese Statistik aber ist, beweise, daß durch eine Statistik des Vorstandes allein in 43 Orten 4000 Heimarbeiterinnen und 8000 Heimarbeiter festgestellt wurden. Insgesamt dürften aber 18 000 bis 20 000 Heimarbeiter- und Arbeiterinnen, die ihren ausschließlichen Erwerb in der Schuhindustrie haben, in Frage kommen, ohne diejenigen, die nur gelegentlich als Heimarbeiter beschäftigt sind. Aber auch außer den Heimarbeitern seien noch große Massen von Berufsgenossen zu gewinnen. Dazu sei notwendig, auch entsprechende Einrichtungen zu schaffen. Auch die erforderlichen Kräfte müßten frei gemacht werden. Um nun diesen Zweck zu erreichen, machte der Vorstand in einer entsprechenden Vorlage den Vorschlag, die bestehenden 15 Agitationsbezirke in 10 zusammen zu fassen und die Anstellung von besoldeten Bezirksbeamten ins Auge zu fassen. Natürlich solle nicht sofort an jeden Bezirk ein besoldeter Beamter gestellt werden, sondern je nach Erfordernis. Nach längerer Diskussion wird die Vorlage des Vorstandes angenommen und damit das Einverständnis mit der nach Bedürfnis zu erfolgenden Anstellung von Bezirksbeamten ausgesprochen. Ein mit zur Beratung gestandener Antrag, den Verein deutscher Schuhmacher mit dem Lederarbeiterverband zu verschmelzen, fand damit seine Erledigung, daß beschlossen wurde, den Vorstand zu beauftragen, mit dem Vorstand des Lederarbeiterverbandes zwecks Verschmelzung der beiden Verbände in Verbindung zu treten. Des weiteren wurde der Vorstand beauftragt, mit dem Vorstand der österreichischen Bruderorganisation in Verbindung zu treten, um die Agitation in den Grenzbezirken einheitlicher zu gestalten.

Die Verlegung des Sitzes des Vorstandes rief eine sehr ausgedehnte und heftige Debatte hervor. Neben einer ganzen Reihe sachlicher Gründe wurden auch persönliche Momente in die Diskussion geworfen, die den bedauerlichen Schluß zuließen, daß das kollegiale Zusammenarbeiten der leitenden Personen im Centralvorstande sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die Verlegung des Sitzes wurde schließlich mit 58 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Beschlossen wurde dagegen, daß das Bureau des Hauptvorstandes aus den bisherigen Räumen verlegt werden soll.

Die Verlegung des Fachorgans wurde ebenfalls abgelehnt, während die Vergrößerung und

weitere Ausgestaltung desselben dem Vorstand und Ausschuß in Gemeinschaft mit der Redaktion überwiesen wurde.

Der Punkt Tarifgemeinschaft wurde nach Entgegennahme je eines Referats des Redakteurs, Genossen Bock und des Vorsitzenden Simon, den in Fabrikantentreifen der Schuhindustrie entgegengesetzte Meinungen imputiert worden sind, durch Annahme folgender, von beiden Referenten eingebrachten Resolution erledigt:

„Das Bestreben des Unternehmertums, die Folgen der mit der modernen Produktion verbundenen schrankenlosen Konkurrenz auf die Arbeiter abzuwälzen, in Verbindung mit der Geltendmachung eines brutalen Herrrentums seitens eines großen Teils der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern hat in den letzten Jahren zu zahlreichen und schweren wirtschaftlichen Kämpfen geführt. Diese Kämpfe zu mindern und teilweise ganz zu beseitigen, gibt uns nur das Mittel der gegenseitigen Vereinbarung des Arbeitsvertrages auf längere Dauer. In allen denjenigen Gewerben, in welchen Tarifvereinbarungen abgeschlossen wurden — und die Zahl derselben hat sich in den letzten Jahren verdreifacht — haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Nutzen der stabilen Arbeitsverträge schätzen gelernt und sind zu Erneuerungen der Verträge geschritten. Sogar Regierungen und Behörden haben den hohen Wert der Tarifvereinbarung dadurch anerkannt, daß sie die zu vergebenden Arbeitsaufträge nur an Firmen erteilen, welche den Tarif, wo ein solcher besteht, durchführen. — Auch für die deutsche Schuhindustrie und das Schuhmachergewerbe ist eine Tarifgemeinschaft eine dringende Notwendigkeit geworden. Die zahlreichen Lohnkämpfe, die fürchtbare Schmutzkonkurrenz können nur durch festgelegte, gegenseitig vereinbarte Arbeitsbedingungen eingeschränkt werden. Die von Eigennutz und Kurzsichtigkeit diktierten Einwendungen der Unternehmerpresse gegen Tarifgemeinschaften sind durch die Tatsache, daß solche in dem Mutterlande der Schuhindustrie, Amerika, sowie in anderen Ländern bestehen, längst widerlegt. Die Generalversammlung beschließt, der Vorstand und die einzelnen Filialen haben die Pflicht, wo immer nur die Möglichkeit besteht, Tarife abzuschließen und mit Energie auf die Vervollkommnung des Tarifsystems hinarbeiten. Grundbedingung für Durchführung und Aufrechterhaltung getroffener Vereinbarungen ist aber eine starke Organisation und ist es deshalb Pflicht jedes Kollegen, derselben beizutreten.“

Für Delegationen wurden 8 M. Diäten und 4 M. Arbeitsentschädigung beschlossen. Dieselben Sätze gelten auch für Agitation.

Zum Streikreglement lagen zwei vollständige Entwürfe des Vorstandes und der Filiale Berlin, sowie eine ganze Reihe Anträge vor. Als Unterlage für die Beratung wurde der Berliner Entwurf gewählt und mit einigen Ergänzungen angenommen. Danach soll den Lohnbewegungen der Vorzug gegeben werden, welche

1. In Provinzen und Orten, wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am rückständigsten sind, stattfinden sollen;

2. Die Verkürzung der Arbeitszeit und Einführung eines Stunden- bzw. Wochenlohnes und die Abschaffung der Hausindustrie in Aussicht nehmen;

3. die freie Lieferung der Fournituren zum Ziel haben.

Unterstützungsberechtigt sind nur die Mitglieder, die mindestens 3 Monate dem Verbands angehören.

In der verflossenen Geschäftsperiode stieg die Zahl der Mitglieder von 19 263 auf 26 296. Beigetretten sind in derselben Zeit 23 206 Mitglieder und zwar 19 989 männliche und 3217 weibliche. Davon gingen durch Austritt und Ausschluß wieder verloren insgesamt 16 173, so daß nur ein Gewinn von 7033 Mitgliedern zu verzeichnen ist. Es wird als eine der nächsten Aufgaben der in Betracht kommenden Organe der Organisation und der Mitglieder bezeichnet, die Ursachen zu ergründen, auf die diese ungeheure Fluktuation zurückzuführen ist.

Die Agitation ist in umfassendem Maße betrieben worden. Eine Agitationsbroschüre „Ein ernstes Wort zur rechten Zeit“ ist in einer Auflage von 60 000 Exemplaren hergestellt und verbreitet worden, die überall gute Aufnahme fand. Ebenso sind an eine ganze Reihe Orte erhebliche Zuzüsse zur Agitation geleistet worden.

Die Anstellung von Bezirksbeamten ist je nach dem vorhandenen Bedürfnis vom Vorstand gefördert worden, da sich diese Einrichtung bewährt hat.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist in einer Auflage von 6500 Exemplaren hergestellt und vollständig abgesetzt worden.

Ein Anerbieten der Buchhandlung Vorwärts-Berlin, den Arbeiter-Notizkalender durch Beitrag aus der Schuhmacherbewegung zu ergänzen und als „Schuhmacher-Notizkalender“ herauszugeben, ist vom Vorstande angenommen worden. Es sind denn auch im Jahre 1903 2000 und im Jahre 1904 2700 Kalender abgesetzt worden.

Bezüglich des „Fachorgan“ sagt der Bericht, daß dasselbe in seinem gegenwärtigen Umfange in keiner Weise mehr den Anforderungen der Organisation genügt. Die Notwendigkeit liege vor, das Organ nicht nur umfangreicher, sondern auch technisch besser zu gestalten. Die Ausgaben desselben betragen bei einer durchschnittlichen Auflage von 21 387 im Jahre 1902 und 26 187 im Jahre 1903 insgesamt 44 793,12 Mk. An Einnahmen für Inserate und Abonnements sind 2618,49 Mk. zu verzeichnen.

Lohnbewegungen haben in den Jahren 1902/03 im ganzen 197 stattgefunden, an denen 18 139 Personen beteiligt waren. In 122 Fällen waren Lohnabzüge seitens der Unternehmer und in 75 Fällen Forderungen der Arbeiter die Ursache von Lohnstreitigkeiten. 124 Differenzen wurden durch Vermittlung der Vereinsorgane erledigt, während 73 zum Streit führten. Von den letzteren waren 48 Abwehrstreiks und nur 25 Angriffsstreiks. Von den durch Vermittlung beigelegten Differenzen hatten 52 vollen und 62 teilweisen Erfolg, 10 waren erfolglos. Von den 73 Streiks endeten 32 mit vollem und 30 mit teilweisem Erfolge, während 11 erfolglos waren.

Insgesamt verursachten die Streiks der letzten zwei Jahre einen Kostenaufwand von 150 835,58 Mk. Der Kassenbericht weist für die zweijährige Geschäftsperiode, inkl. eines Kassenvortrags aus der vorhergehenden Periode von 86 350,76 Mk. eine Gesamteinnahme von 485 672,90 Mk. auf. Die Ausgabe betrug im gleichen Zeitraum 334 817,88 Mk. Es war demnach am 31. Dezember 1903 in der Hauptkasse ein Vermögen von 150 855,07 Mk. vorhanden.

Unter den Ausgaben figurieren folgende Posten: Reiseunterstützung 12 701 Mk., Unterstützung in Sterbefällen 6277 Mk., Umzugsunterstützung 6077 Mk., Unterstützung in Notfällen § 2, f und g 6460 Mk., Streikunterstützung im Beruf 97 600 Mk., für Streiks anderer Berufe 4500 Mk., Rechtsschutz 2865 Mk., Kosten der letzten Generalversammlung 6228 Mk.,

Beitrag an die Generalkommission 4008 Mk., dem Zahlstellen verblieben an Prozenten 72 287 Mk.

Die Krankenunterstützung ist im Verein fakultativ. Der Beitritt zu diesem Unterstützungszweige ein freiwilliger. Bei 2071 Mitgliedern am 1. Januar 1902 und 3066 am 31. Dezember 1903 betrug die Einnahme inkl. Kassenvortrag 53 767,79 Mk., der eine Ausgabe von 36 184,72 Mk. gegenübersteht. Es war demnach am 31. Dezember 1903 ein Kassenbestand von 17 583,07 Mk. vorhanden.

Die Arbeitslosenunterstützung war bisher ebenfalls fakultativ. Am 1. Januar 1902 waren es 151, am 31. Dezember 1903 200 Mitglieder, die sich gegen Arbeitslosigkeit versichert hatten. Bei einer Einnahme inkl. Kassenvortrag für 1902/3 von 5690,35 Mk. betrug die Ausgabe 917,60 Mk., so daß am Schluß der Berichtsperiode ein Kassenbestand von 4772,75 Mk. vorhanden waren.

Neben der Verbandskasse, fakultativen Arbeitslosen- und Krankenunterstützungskasse ist auch noch die Kasse für den Unterstützungsfonds, aus dem die Streiks unterstützt wurden, besonders geführt worden. Zu diesem Fonds sind

aus der Hauptkasse gezahlt	98 600,— Mk.
aus Filialen gingen ein	32 999,33 „
von ausländischen Bruderorganisationen	2 149,52 „
von andern Centralverbänden	6 550,— „
von Kartellen und Zahlstellen anderer Organisationen	10 635,55 „
Kassenbestand von der vorhergehenden Geschäftsperiode	362,49 „

Zusammen: 151 296,89 Mk.

Dieser Betrag ist bis auf einen Bestand von 461,31 Mk. für Streiks ausgegeben worden.

Die Diskussion über den Geschäftsbericht, in der auch interne Differenzpunkte behandelt wurden, war eine sehr ausgedehnte. Nachdem die gewählten Beschwerde- und Revisionskommissionen über ihre Tätigkeit Bericht erstattet, wurde sowohl dem Gesamtvorstand wie Ausschuß Decharge erteilt. Zwecks Vereinfachung der Abrechnung wurde beschlossen, Einnahmen und Ausgaben zum Unterstützungsfonds in die Abrechnung der Hauptkasse einzustellen.

Einer der wichtigsten Beratungsgegenstände war die Erweiterung des Unterstützungswesens, die obligatorische Einführung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Beide Zweige waren bereits seit einigen Jahren fakultativ eingeführt. Die obligatorische Einführung war bereits durch Urabstimmung entschieden, die in überwiegender Majorität für eine solche votiert hatte. Es handelte sich daher für die Generalversammlung nur darum, wie beide Unterstützungszweige eingeführt werden sollen. Eine ganze Anzahl rechnerisch begründeter Anträge sowohl des Vorstandes wie aus den Mitgliedschaften lagen zu diesem Punkte vor. Nach eingehender Diskussion wurde diese Materie einer Kommission zur Prüfung überwiesen. Nachdem diese ihre Arbeiten erledigt und Bericht erstattet hatte, wurde beschlossen, die Beiträge wie folgt festzusetzen:

1. Klasse 20 Pf.
2. „ 35 „
3. „ 50 „

Die erste Klasse ist nur für weibliche und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren.

Die Unterstützungssätze wurden wie folgt normiert: Arbeitslosenunterstützung pro Woche für 40 Tage in einem Jahr:

- | | | |
|---------|----------|----------|
| 1. Kl. | 2. Kl. | 3. Kl. |
| 3,— Mk. | 4,50 Mk. | 7,80 Mk. |

von dieser sind die Maschinisten, Heizer, Stallleute und Kutsher. Ferner wird die Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises vorgeschlagen. Sodann entschied das Einigungsamt:

„Es kann den Arbeitgebern nicht zugemutet werden, nunmehr sämtliche in den Streik getretenen Arbeiter sofort wieder in die Arbeit einzustellen, unter Entlassung derjenigen Arbeiter, die den Arbeitgebern in ihrer Notlage ausgeholfen haben. Die Streikenden müssen vielmehr mit dem Entgegenkommen der Arbeitgeber dahin sich zufriedenstellen, daß die Arbeitgeber versprechen, sie nach ordnungsmäßiger Eintragung in die Listen eines Arbeitsnachweisesbureaus allmählich nach Bedarf einzustellen.“

Die ausständigen Arbeiter nahmen den Schiedspruch, der in seiner Begründung den Streik als nicht gerechtfertigt erklärte, mit folgender Resolution an:

„Die ausständigen Brauerei-Arbeiter nehmen mit Bedauern Kenntnis von dem Schiedspruche des Einigungsamtes; sie legen vor allem Protest ein gegen die demselben beigegebene Begründung, die nach ihrer festen Ueberzeugung nicht in genügender Weise der Last der Rechnung trägt, daß der Versicherungsverband der Brauereien bei einigem guten Willen den berechtigten Wünschen der Arbeiter hätte entsprechen und dem Kampfe hätte vorbeugen können. Sie erklären sich gleichwohl im Interesse der Allgemeinheit bereit, sich dem Spruche zu fügen unter folgenden Voraussetzungen, deren Erfüllung die unerlässliche Grundbedingung für einen ehrlichen, dauernd gesicherten Frieden ist:

1. Der Arbeitsnachweis ist auf wirklich paritätischer Grundlage zu errichten, d. h. es sind insbesondere die bei dem Berliner Ring-Nachweise konstatierten, auf den Ausnahmebefugnissen der Brauereien beruhenden, die Arbeiter schwer drückenden und schädigenden Mängel statutarisch zu beseitigen; zu diesem Zwecke hat die Ausarbeitung des Statuts durch das Einigungsamt unter Mitwirkung der Parteien zu erfolgen.

2. Die Wiedereinstellung aller Ausständigen in ihre alten Posten hat in kürzester Frist zu erfolgen.“

Die Arbeiter der Nürnberger Metall-Spielwarenfabriken traten in eine Lohnbewegung ein und erreichten im Wege friedlicher Verhandlung die 57 stündige Arbeitswoche (vom 1. Januar 1905 ab 56 Stunden), sowie einen Minimallohn von 30 Pf. für Ausgelernte und 32 Pf. nach 2 Jahren, für Werkzeugschlosser 35 Pf., sowie 5 Proz. Lohnzuschlag und Garantie des Stundenlohns bei Atford. Für Ueberstunden sind 25 Proz., für Sonntagsarbeit 50 Proz. Zuschlag zu zahlen. Auf dieser Basis wird ein zweijähriger Tarif vereinbart.

In Hamburg ist ein Streik der Schmiede ausgebrochen.

Der Streik der Stettiner Seeleute ist am 2. Juni nach zweitägiger Dauer beendet. Die Hauptforderungen der Seeleute auf Heuerzulage sind anerkannt und ein bis 1906 gültiger Tarif abgeschlossen.

In Hameln streiken 206 Mühlenarbeiter der Wesermühlen-A.-G. wegen Einführung des Neunstundentags und Lohnerhöhung, die die Firma ablehnte mit der Begründung, daß die Aktionäre der Mühle infolge der schlechten Konjunktur seit Jahren zuzahlen mußten. Nur 8 Mann blieben stehen. Die Gewerkschaftskarteile werden um strenge Fernhaltung des Zuzugs gebeten.

Von der Diamantarbeiter-Aussperrung.

In dem Kampfe der Diamantarbeiter ist eine günstige Wendung eingetreten durch Beendigung des 18wöchigen Streiks in Antwerpen, die nicht ohne Rückwirkung auf die Lage in Amsterdam bleiben kann. In Antwerpen kam der vertragsfreundliche Unternehmer Coetermann an die Spitze der Fabrikantenvereine, der sofort mit den Arbeitern die

Verhandlungen einleitete. Das Ergebnis derselben war eine Vereinbarung auf folgender Basis: 1. Zulassung von 300 Lehrlingen; 2. Einsetzung einer paritätischen Kontrollkommission über die Lehrlingsbeschäftigung vom 1. Januar 1906 ab; 3. Einführung der 9 $\frac{1}{2}$ -stündigen Arbeitszeit und vom 1. Januar 1905 ab des Neunstundentags; 4. Lohnerhöhung von 10 Proz. für Eigenlostarbeiter; 5. Ausschluß aller Maßregelungen; Organisierte, die wegen Beschäftigung Nichtorganisierter streiken, sollen nicht vom Verband unterstützt werden. (Die letztere Bestimmung wäre für die niederländischen Diamantarbeiter unannehmbar; in Belgien erzwingt ein Strafgesetz die Arbeitsfreiheit Nichtorganisierter.) Die Arbeiter nahmen diesen Ausgleich mit 2196 gegen 274 Stimmen an. Ein Versuch der Fabrikanten, gemeinsam mit den Amsterdamer Juwelieren den Kampf zu beenden, scheiterte am Starrsinn der letzteren; so beschloßen die Antwerpener Fabrikanten den Ausgleich für sich allein mit 86 gegen 69 Stimmen. Die Arbeiter beschloßen die Arbeitsaufnahme am 13. Juni und bestimmten 15 Proz. des Arbeitslohnes als Unterstützung für ihre Amsterdamer Kollegen. Kommt es in Amsterdam ebenfalls zum Ausgleich, so werden trotzdem 10 Proz. weiter erhoben, um die auf 170 000 Mk. angewachsenen Streikschulden abzutragen.

In Amsterdam ist die Not der Diamantarbeiter aufs Höchste gestiegen. Die Unterstützungen gingen bisher nur knapp ein; trotzdem sind die Arbeiter willens, den Kampf auszuhalten, dessen Ende nun nicht mehr fern sein kann. Der Antwerpener Ausgleich wird auch die Amsterdamer Arbeitgeber auf den Weg der Verhandlungen drängen. Soll der Kampf im letzten Moment an der Mittellofigkeit der Arbeiter scheitern? Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft ihre kämpfenden Brüder nicht im Stich läßt. Insbesondere die deutschen Arbeiter seien daran erinnert, daß die Amsterdamer Diamantarbeiter für Klassenkämpfe des Proletariats stets offene Hände hatten und haben werden. Mögen sie daher diese in ihrem schweren Kampfe nachhaltig unterstützen und ihnen einen günstigen Frieden ermöglichen.

Aus Unternehmerkreisen.

Schmerzen der deutschen Bauarbeitgeber.

Die „Baugewerks-Zeitung“, Organ des Scharfmachers Felisch, ist von den Erfolgen der Bauarbeitgeberorganisation so wenig befriedigt, daß sie folgende Klagerufe ausstößt:

„Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe besteht nun seit einer Reihe von Jahren. Als er seinerzeit in Breslau durch einen Beschluß des Innungsverbandes deutscher Bauarbeitgeber ins Leben gerufen wurde, da wurde er als eine „reife Frucht“ bezeichnet, welche man nur aufzuheben nötig habe. Wie sehr hat man sich in diesem Ausspruch geirrt! Die Zahl der dem Arbeitgeberbunde sich anschließenden Verbände nimmt nur recht langsam zu, und die in den einzelnen Verbänden vorhandenen Mitglieder sind meist so gering, daß fast niemals Beschlüsse durchgeführt werden können, weil die außerhalb der Verbände stehenden Baugewerbetreibenden die besten und wichtigsten Beschlüsse durchkreuzen und unwirksam machen. Und was noch schlimmer ist: häufig halten sich selbst die Verbandsmitglieder nicht an die Beschlüsse gebunden.“

Unser Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe kann erst dann eine Macht darstellen und wirksam werden, wenn er den weitaus größten Teil der deutschen Bauarbeitgeber umfaßt, wenn ferner die streikenden und ausgesperrten Arbeiter nicht beschäftigt werden, und die Beschäftigung der streikenden Arbeiter ist ja leider so häufig, und zwar in den den Streikorten benachbarten Orten, daß die Klagen über Wortbruch niemals aufhören und große gegenseitige Erbitterung unter den Arbeitgebern hervorgerufen wird, und

Für die ersten 3 Tage wird nur dann Streikunterstützung gewährt, wenn der Streik länger als 1 Woche dauert.

Bei größeren Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, Ertrasteuern von 50 Pf. bis 1 Mk. pro Woche auszusprechen, die ebenso wie die Verbandsbeiträge gezahlt werden müssen.

Beim Punkt Statutenberatung wird zunächst der Name des Vereins umgeändert in: „Centralverband der Schuhmacher Deutschlands“.

Das Beitrittsgeld wird für männliche Mitglieder von 30 auf 50 Pf. und für weibliche von 15 auf 30 Pf. erhöht.

Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Vereins.

Die Unterstützung in dringenden Notfällen soll in Zukunft auch an ledige Mitglieder gewährt werden, wenn diese Angehörige zu unterhalten haben.

Kollegen, die erst nach Inkrafttreten des neuen Statuts beitreten, können, sofern sie über 50 Jahre alt sind, nur in die 3. Beitragsklasse eintreten.

Die Sterbeunterstützung wurde wie folgt festgesetzt:

Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder dessen Ehehälfte, so kann vom Vorstand eine Unterstützung bei einer Mitgliedsdauer von:

	für männliche Mitglieder	für weibliche Mitglieder
2 Jahren	20 Mk.	10 Mk.
4 "	35 "	18 "
6 "	50 "	25 "
10 "	60 "	30 "
20 "	80 "	40 "

gewährt werden. Der Anspruch muß innerhalb fünf Wochen beim Centralvorstand eingereicht sein.

Nachdem sich die Generalversammlung über die Ausführungsbestimmungen zu den Unterstützungseinrichtungen geeinigt und die rein geschäftlichen Bestimmungen des Statuts einer Revision unterzogen hatte, wurde bezüglich der Delegation zu Generalversammlungen bestimmt, daß 300 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Zahlstellen mit 300 bis 600 wählen einen, mit 600 bis 1000 zwei, 1000 bis 1500 drei und über 1500 Mitglieder vier Delegierte.

Das Fachblatt erscheint ab 1. Juli er. in vergrößertem Format.

Der Vorstand wurde beauftragt, bis zur nächsten Generalversammlung statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Schuhfabriken zu veranstalten, deren Ergebnis in einer Broschüre zusammengefaßt werden soll.

In einer Resolution wird an die Geschäftsleitungen und Aufsichtsräte der Konsumvereine die Forderungen gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese ihren Bedarf an Schuhwaren nur aus solchen Fabriken beziehen, in denen die Forderungen der Arbeiter erfüllt sind, und deren Organisationsbestrebungen keine Hindernisse in den Weg legen.

Zum internationalen Arbeiterkongreß in Amsterdam in diesem Jahre werden 2 Delegierte gewählt.

Zum nächsten Gewerkschaftskongreß werden fünf Delegierte gewählt, diesen soll sich ein Vertreter des Vorstandes anschließen.

Die Gehälter der angestellten Beamten des Vorstandes und der Gaubeamten werden nach folgender Skala geregelt: Das Minimalgehalt beträgt 1800 Mk. Es steigt in den ersten drei Jahren um je 100 Mk. pro Jahr und von da ab um je 50 Mk. bis zur Höchstgrenze von 2400 Mk. Die Erhöhung tritt erstmals am 1. Januar 1905 in Kraft. Für Hilfsarbeiter

im Centralvorstand beträgt das Anfangsgehalt 1680 Mk., steigt um je 80 Mk. pro Jahr bis zur Höchstgrenze von 2000 Mk. Die Beamten sind verpflichtet, der Unterstützungsvereinigung der Angestellten in der modernen Arbeiterbewegung beizutreten. Die Hälfte der Beiträge zahlt der Verein.

Die bisherigen angestellten Beamten des Verbandes, sowie der Redakteur werden wiedergewählt.

Der Sitz des Ausschusses bleibt in Magdeburg. Der erhöhte Beitrag tritt am 1. Oktober 1904, die obligatorische Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Der Berliner Bäckerstreik ist durch die einigungsamtlichen Verhandlungen beigelegt, und doch wird mit starker Festigkeit weiter gekämpft, die kaum ihresgleichen hat. Die Ursache ist darin zu suchen, daß viele Bäckermeister sich durch ein Boykottabwehrcomité der Meister aufreizen lassen, ihre Unterschrift zu den Bedingungen zurückzuziehen. Es sind Innungsmeister, die die Parole ausgeben, daß man ein den Gesellen gegebenes Ehrenwort nicht zu halten brauche. Die Zahl der Zurückziehungen stieg auf 360. Auf Intervention der Gehilfenleitung erklärte dann ein Teil der Meister, ihre Unterschrift zur Zurückziehung sei gefälscht oder sie sei ihnen abgepreßt worden. Sie unterschreiben die Bedingungen von neuem und am nächsten Tage findet man sie wieder auf Seiten der Vertragsbrüchigen. Bitter bemerkt dazu der „Vorwärts“: „Das Ehrenwort eines „modernen“ Bäckermeisters ist tatsächlich nur soviel wert, als eine Frühstücksbrühe, denn nur frisch ist sie gut — nach einem Tag ist sie unbrauchbar und nach zwei Tagen nicht mehr zu genießen.“ Unter diesen Umständen kann sich der Kampf noch wochenlang hinziehen. Es verdient Anerkennung, daß die Berliner Arbeiterschaft den Boykott der vertragsbrüchigen Bäckermeister kräftig unterstützt; selbst Bürgerfrauen sind dem Boykott geneigt, wie ein Flugblatt der Meister jammert. Vermutlich werden die letzteren bald einsehen, daß ihre Moral mit doppeltem Boden, gegen die jetzt die Entriistung der Bevölkerung manifestiert, selbst im Kampfe verächtlich ist.

Der Kampf im Königsberger Bau-gewerbe dauert fort. Die Bemühungen der Innungsmeister, weitere Streikbrecher aus Wien und aus der Schweiz heranzuziehen, sind erfolglos geblieben.

An der Unterweser hat sich die Situation wenig geändert. Außer den Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern sind auch eine Anzahl Tischler ausgesperrt; eine Tischleraussperrung größeren Umfangs soll nachfolgen; außerdem sollen alle Tischler, die sich weigern, die ihnen aufgetragenen Arbeiten auszuführen, auf eine schwarze Liste gesetzt werden.

Der Kampf im Hamburger Brauereigewerbe hat mit einem Vergleich vor dem Einigungsamt geendet, der folgende Löhne normiert:

Für Brauer je nach der Dauer der Beschäftigung 30—33 Mk. pro Woche, Hilfsarbeiter 24—25 Mk., Küper 31—32 Mk., Stalleute 24—26 Mk., Flaschenkeller-Arbeiter 18—23 Mk., Ueberstunden an Wochentagen werden den Brauern und Küpern mit 60 Pf., den Hilfsarbeitern mit 45 Pf., den Flaschenkeller-Arbeitern mit 40 Pf. vergütet. Für Sonntagsarbeit werden pro Stunde 10 Pf. aufgeschlagen. Die Arbeitszeit wird auf 9½ Stunden festgesetzt; ausgenommen

Entstehung des Bruches handelt, besonders strenge Anforderungen. Es muß nachgewiesen werden, daß eine außergewöhnliche, anstrengende Tätigkeit vorausgegangen ist, oder ein zur plötzlichen Hervorbringung eines Bruches geeigneter Vorgang stattgefunden hat. Allerdings kann, wie das Reichsversicherungsamt in der Rekursentscheidung 1094 A. N. 1892 S. 283 anerkannt hat, auch eine an sich betriebsübliche, einem Arbeiter geläufige Arbeit wegen ausnahmsweise, ungünstiger Umstände, unter denen sie sich vollzieht, eine außergewöhnliche Anstrengung bedingen und so für einen dabei stattfindenden Bruchaustritt die Vermutung plötzlicher und ursächlicher Entstehung schaffen. Es ist also möglich, daß ein Bruchaustritt als Unfallereignis anzusehen ist, ohne daß eine außergewöhnlich anstrengende Tätigkeit vorausgegangen ist. Es muß aber unter allen Umständen der Nachweis geführt werden, daß eine Zerrung oder Zerreißung der Bauchmuskeln durch Ausgleiten oder infolge plötzlich erfolgter abnormer Körperstellung, Absturz usw. veranlaßt worden ist. Nichtsdestoweniger werden solche Ansprüche zumeist zurückgewiesen.

Zu Beginn seiner Tätigkeit bis Ende der 80er Jahre hat das Reichsversicherungsamt allerdings einen, den Verletzten günstigeren Standpunkt eingenommen und bei der Betriebsarbeit entstandenen Leistenbrüche in der Regel als Unfallfolge anerkannt.

Ausschlaggebend für die veränderte Stellungnahme des Reichsversicherungsamts gegenüber dieser Frage war die Stellung der medizinischen Wissenschaft. Nachdem mehrfach ärztliche Autoritäten die Anschauung vertraten, daß Leistenbrüche sich in den bei weitem meisten Fällen allmählich entwickeln und lediglich bei der täglichen Berufsarbeit oder den gewöhnlichen Betätigungen des Lebens auszutreten pflegen, wurde die Rechtsprechung eine den Verletzten ungünstige.

In der Rekursentscheidung Nr. 1091 A. N. 1892 S. 282 faßt das Reichsversicherungsamt die Voraussetzungen, unter denen einen Leistenbruch als die Folge eines Betriebsunfalles anzuerkennen ist, wie folgt zusammen:

„Es muß einerseits ein Unfall im gesetzlichen Sinne vorliegen; der Bruchaustritt muß also ein zeitlich bestimmtes, in plötzlicher Entwicklung sich vollziehendes Ereignis darstellen. Andererseits darf dieser Unfall nicht lediglich zeitlich und örtlich, sondern er muß ursächlich mit einem versicherungspflichtigen Betriebe im Zusammenhang stehen, und zwar dergestalt, daß der Bruchaustritt im Anschluß an eine schwere körperliche Anstrengung erfolgt, welche zugleich über den Rahmen der gewöhnlichen Betriebsarbeit hinausgeht. Es hieße den Berufsgenossenschaften ein ungebührliches Risiko aufbürden, wenn ihnen Leistenbrüche, die bei natürlich erweiterter Bruchpforte schon im Anschluß an die geringeren Anstrengungen des Lebens auszutreten geneigt sind, stets dann zur Entschädigung zugewiesen würden, wenn der Bruch infolge einer nicht größeren Anstrengung im Betriebe, oder zwar infolge einer schweren Arbeit, die aber dem mit der Bruchanlage behafteten Arbeiter geläufig ist, heraustritt. Sind die angegebenen Voraussetzungen sämtlich erfüllt, so ist die Entschädigungspflicht der zuständigen Berufsgenossenschaft begründet. Freilich muß aber der Nachweis, daß ein „Unfall“ sich ereignet hat, bei der nachliegenden Möglichkeit einer allmählichen Entwicklung der Bruchanlage zum Bruchleiden wenigstens, insoweit streng geführt werden, daß eine dem vollen, zwingenden

Nachweise sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitsumständen stattfindet.“

In Berücksichtigung dieser Grundsätze ist deshalb von den Verletzten, bezw. deren Vertreter stets darauf zu achten, daß in einem Rentenstreitverfahren, welches die Anerkennung eines Leistenbruchs als Unfallfolge zur Ursache hat, Beweis dafür angetreten wird, daß:

1. dem Bruchaustritt eine besonders anstrengende über den Rahmen der regelmäßigen Betriebsstätigkeit hinausgehende Arbeit vorausgegangen ist, oder aber die geläufige Arbeit unter ausnahmsweise ungünstigen, eine außergewöhnliche Anstrengung bedingenden Umständen stattgefunden hat;

2. beim Bruchaustritt heftige, kaum erträgliche Schmerzen mit stürmischen Begleiterscheinungen aufgetreten sind und der Betroffene sofort nach dem Unfall die Arbeit eingestellt hat;

3. bald nach dem Unfall, jedenfalls noch an demselben Tage ein Arzt zu Rate gezogen ist.

Ferner muß der behandelnde Arzt bescheinigen, daß nach dem äußeren Befunde bei der Untersuchung der Bruch ein plötzlicher und frisch entstandener gewesen ist oder wenigstens, daß der Befund nicht das Gegenteil ergeben hat.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der medizinischen Sachverständigen machen sich bei einem durch äußere Gewalteinwirkung plötzlich entstandenen Bruch so heftige Schmerzen bemerkbar, daß der davon Betroffene sofort die Arbeit einstellen und zur ungesäumten Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe gezwungen ist. Ferner sollen in der Regel stürmische Begleiterscheinungen, wie Erbrechen, Schwindelanfälle, Unfähigkeit zu gehen usw. auftreten. Ausnahmen können allerdings auch hier vorkommen.

Das plötzliche Entstehen eines Bruches wird vom Reichsversicherungsamt stets verneint, wenn der Bruchleidende erst nach Tagen oder Wochen nach dem vermeintlichen Unfall Schmerzen empfindet und noch bis dahin gearbeitet hat; wenn er erst nach Wochen einen Arzt konsultiert hat.

Wäre unter der täglich schwere Arbeit verrichtenden Arbeiterschaft nicht die Neigung vorhanden, Verletzungen und körperliche Beschwerden zu unterschätzen und einen Arzt erst im äußersten Notfalle anzurufen, dann würde sicherlich in zahlreichen Fällen, in denen heute die von einem Leistenbruch Betroffenen mit ihrem Anspruch auf Unfallentschädigung abgewiesen werden, ein anderer, für die Verletzten günstiger Ausgang zu erzielen sein. Es kann also allen Versicherten nicht dringend genug geraten werden, bei jedem bei der Betriebsarbeit sich einstellenden Bruch sofort die Arbeit einzustellen und einen Arzt zu Rate zu ziehen.

In allen den Fällen, in welchen die Bedingungen, unter denen das Reichsversicherungsamt einen Bruch als Unfallfolge anerkennt, nicht vorliegen und nicht erwiesen werden können, hat die Einleitung eines Rentenstreitverfahrens keinen Zweck. Es wird durch die Anhängigmachung zahlreicher, ganz unbegründeter und aussichtsloser Berufungen und Rekurse eine Ueberlastung der Gerichte hervorgerufen, die nur zum Nachteil der Verletzten wirkt.

Auch das Centralarbeitssekretariat wird in zahlreichen Rentenstreitsachen, in denen es sich um die Anerkennung von Brüchen als Unfallfolge handelt, um die Vertretung ersucht.

In Fällen, in denen sich aus dem Akteninhalt die Unhaltbarkeit des geltend gemachten Anspruchs klar ergibt, weil alle vorstehend widergegebenen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Unfalles fehlen, wird die Uebernahme der Vertretung abgelehnt, weil durch

wenn endlich das Inferieren nach Arbeitskräften und Anbieten von höheren Arbeitslöhnen aufhört.

Erkennen die Arbeitgeber des Baugewerbes besonders die beiden letzten Punkte für sich nicht als maßgebend an, so kann der Solidaritätsgedanke niemals Wurzel schlagen, und der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe wird nicht vereinen, sondern trennen.

Wir wissen sehr wohl, es ist die Durchführung des Beschlusses, die streitenden und ausgeschlossenen Arbeiter nicht zu beschäftigen, recht schwer, denn die Zahl der Arbeitgeberverbände ist noch sehr gering und die Zahl der außerhalb der Verbände stehenden Arbeitgeber leider sehr groß, und wenn die Arbeiter gerade dort fehlen, wo große Verpflichtungen in bezug auf Fertigstellung von Bauten übernommen sind, so ist ja die Verführung sehr stark, alle Arbeiter ohne Kontrolle einzustellen. Aber der Arbeitgeberbund verlangt eben schwerwiegende Pflichten, die jeder Arbeitgeber zum Gedeihen des Ganzen sich auferlegen muß, sonst schadet der Bund mehr als er nützt, denn er erbittert.

Und wenn er nun gar die Arbeitskräfte durch Annoncen und Anbietung von höherem Lohn aus Orten weggezogen werden, wo friedliche Verhältnisse bestehen, so wird dem Einheitsgedanken erst recht nicht gedient, sondern nur gerechte Mißstimmung hervorgerufen. Und damit dienen wir dem Ganzen nicht."

Wir verstehen den Schmerz des Herrn Felisch durchaus zu würdigen und sind schadensfroh genug, dabon Notiz zu nehmen, weil wir in dem Mißerfolg des Herrn Felisch das gesunde Wirken und den wachsenden Einfluß der baugewerblichen Arbeiterorganisation erblicken. Aber wir wollen Herrn Felisch gern das Mittel verraten, das den Einheitsgedanken der Bauarbeiter fördern würde: er möge, anstatt sich gegen Lohnerhöhungen zu stemmen, mit den Arbeitergewerkschaften eine Tariftgemeinschaft anstreben, die beide Teile befriedigt. Die Ausbreitung lokaler Tarife im Baugewerbe beweist, daß die Frucht eines nationalen Tarifvertrages der Reife nahe ist. Wir bezweifeln aber, daß Herr Felisch der Mann dafür ist, sie zu pflücken.

Arbeiterversicherung.

Leistenbrüche als Betriebsunfall.

I.

Nach § 1 des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1900 sind die dortselbst bezeichneten Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert; für die durch einen Betriebsunfall bedingte Erwerbsbeeinträchtigung hat die zuständige Berufs-genossenschaft eine prozentuale Entschädigung zu zahlen.

Was ist nun ein Betriebsunfall?

Das Gesetz selbst gibt keine nähere Begriffsbestimmung des Wortes „Unfall“. Die Merkmale eines solchen müssen daher der Absicht des Gesetzgebers und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ist Voraussetzung für das Vorliegen eines Unfalls: Einmal, daß der Betroffene, sei es durch äußere Verletzung, sei es durch organische Erkrankung, eine Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit erleidet, und sodann, daß diese Schädigung auf ein plötzliches, das heißt zeitlich bestimmbares, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist, welches in seinem — möglicherweise erst allmählich hervortretenden — Folgen den Tod oder die Körperverletzung verursacht.

Es ist also nicht jede bei der Betriebsarbeit in die Erscheinung tretende Krankheit ein „Unfall“ im

Sinne des Gesetzes. Vielmehr muß in jedem Falle der Nachweis geführt werden, daß ein plötzliches, zeitlich abgegrenztes Betriebsereignis die Krankheit oder den Tod herbeigeführt hat.

In weiten Kreisen der Versicherten ist die, irrtümliche, Ansicht verbreitet, daß jede bei der Betriebsarbeit sich einstellende, eine Erwerbsbeeinträchtigung bedingende Krankheit als Unfall anzusehen und demnach auch dem davon Betroffenen ein Anspruch auf Unfallrente zustehen müsse. Dies trifft insbesondere zu auf die zahlreichen, bei der Betriebsarbeit sich bemerkbar machenden Leisten-, Schenkels- usw. Brüche.

Nicht nur in den Kreisen der Versicherten, sondern auch unter den mit der Wahrnehmung der Rechte ihrer Verbandsmitglieder betrauten Gewerkschaftsbeamten ist die Ansicht vorherrschend, daß ein bei der Betriebsarbeit sich einstellender Leistenbruch unter allen Umständen als Unfallfolge zu betrachten und zu entschädigen sei.

Aus dieser falschen Auffassung heraus werden überaus zahlreiche Berufungen und Rekurse anhängig gemacht, um Rentenansprüchen zur Anerkennung zu verhelfen, die, nach der geltenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, nun einmal unbegründet und unhaltbar sind.

Allmählich entstandene, die Gesundheit schädigende Einflüsse oder Krankheiten werden als Unfälle im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht angesehen, dieselben tragen vielmehr den Charakter von Berufskrankheiten. Dieser Grundsatz kommt bei der Feststellung der Unfallentschädigungsansprüche jeglicher Art, also auch bei den wegen Bruchschäden geltend gemachten, in Betracht. Hieran scheitern die meisten wegen Bruchschäden geltend gemachten Ansprüche, da ein Nachweis über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Bruchschaden und der Arbeit nicht erbracht werden kann.

Nach den von Autoritäten auf dem Gebiete der Medizin gemachten, vom Reichsversicherungsamt in seiner konstanten Rechtsprechung als richtig anerkannten Erfahrungen entwickeln sich die Brüche, insbesondere die Leistenbrüche, in der Regel aus angeborener oder unmerklich entstandener Anlage allmählich und es erfolgt ihr Austritt lediglich infolge des weiteren Fortschreitens dieser Anlage, ohne wesentliche Mitwirkung eines als Unfall zu bezeichnenden besonderen Ereignisses. Die Eingeweide treten bei solchen allmählich entstandenen Brüchen ganz sukzessive in eine sich bildende Bruchspalte, haben sie die Bauchwand erreicht, so genügt ein starkes Husten, ein Sprung usw., um den Austritt des Bruches zu bewirken, ja mitunter tritt sogar der Bruch bei völliger Ruhe aus. Erst von diesem Moment ab bekommt in der Regel der Betroffene Kenntnis von dem bis dahin latent vorhandenen Bruch.

Tritt nun der Bruch zufälligerweise bei der Verrichtung einer Arbeit aus, so läßt sich daraus nicht ohne weiteres ein Betriebsunfall konstruieren, sondern es handelt sich — wie das Reichsversicherungsamt ständig annimmt — meistens nur um eine zum Ausbruch gekommene, in Erscheinung getretene krankhafte Veranlagung.

Soll daher die für eine allmähliche Entstehung des Bruches sprechende starke Vermutung widerlegt werden, so stellt das Reichsversicherungsamt an die Beweisführung dafür, daß es sich ausnahmsweise um einen Fall plötzlicher

Ein anderer Senat, der über dieselbe Frage zu entscheiden hatte, fällt denn auch ein entgegengesetztes Urteil — und daß, trotzdem die Berufsgenossenschaft sich ausdrücklich auf das vorstehende Urteil berief. Die Rente war in diesem Falle dem Verletzten vom Schiedsgericht von 10 auf 33 1/2 Proz. erhöht worden. Der von der Glasberufsgenossenschaft erhobene Rekurs wurde vom Reichsberufsgenossenschaft durch Urteil vom 17. März 1904 — Pr. L. 1 a 14 381 03 21 — zurückgewiesen. In dem Urteil wird ausgeführt:

„Es steht rechtskräftig fest, daß der am 12. Juli 1892 ausgetretene Leistenbruch auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist. Dies muß die Grundlage für die Frage bilden, ob eine Verschlimmerung eingetreten ist. Wird eine solche nachgewiesen, so kann die Rentenerhöhung nicht aus dem Grunde verweigert werden, daß ein Bruch naturgemäß in allmählicher Entwicklung sich vergrößert; denn ist einmal der Bruch als Betriebsunfall anerkannt, so ist auch seine spätere Erweiterung Unfallsfolge und gegenüber der rechtskräftigen Feststellung der Einwand nicht mehr statthaft, daß auch ohne den Unfall der Bruch ausgetreten wäre und jetzt in naturgemäßer weiterer Fortbildung die vorhandene Größe erreicht haben würde. Im Gegenteil kann die Verschlimmerung des Bruchleidens nur dann nicht als Unfallsfolge gelten, wenn nachgewiesen wird, daß sie unabhängig vom Unfall entstanden ist, z. B. daß sie der Kläger durch das unterlassene Tragen des gelieferten Bruchbandes verschuldet hat. Dagegen ist nicht ein neues als Betriebsunfall anzusprechendes Ereignis nötig, um eine Verschlimmerung zu entschädigen, es genügt vielmehr die naturgemäße allmähliche Vergrößerung des Bruches ohne ein solches Ereignis.“

Da die von der Beklagten nicht bestrittene wesentliche Verschlimmerung des Bruchleidens nach vorstehenden Ausführungen als Unfallsfolge anzusehen und der jetzige Grad der Erwerbsunfähigkeit mit dem beamteten Arzt auf 33 1/2 Proz. zu schätzen ist, so mußte die Vorentscheidung des Schiedsgerichts aufrecht erhalten und der Rekurs als unbegründet zurückgewiesen werden.“

Zum Leipziger Ärztekampf

geht uns vom Vorsitzenden des Leipziger Gewerkschaftsartells folgender Situationsbericht zu:

Der Ortskrankenkasse sind durch die Verfügung der Kreishauptmannschaft schwere finanzielle Lasten aufgebürdet worden, die, falls die unentgeltliche ärztliche Familienbehandlung wieder eingeführt würde, eine Steigerung der Beiträge auf 3 1/2 bis 4 Proz. des Arbeitsverdienstes zur Folge haben würde, ohne daß damit die Kasse ihren bisherigen Leistungen weiter genügen könnte. Mit dieser Verfügung haben aber die Ärzte selbst am schlechtesten abgeschnitten, denn der Vorstand hatte ihnen 22 Proz. Aufbesserung geboten und durch den Mitgliederzuwachs wäre ihre Mehreinnahme sogar auf 30 Proz. gestiegen. Nunmehr bleibt ihnen aber nur ca. 1/3 ihrer früheren Bezüge, pro Kopf der Ärzte etwa 500 Mk. übrig. Hiervon werden 9/10 der alten Ärzte, die durch die Verfügung der Behörde neu angestellt sind, überhaupt nichts oder doch sehr wenig erhalten, während ein Zehntel der Ärzte den spärlichen Rest in möglichst ungleichen Teilen unter sich verteilen.

Den Kampf führt nicht der Vorstand. Dieser ist laut kreishauptmannschaftlicher Verfügung ver-

pflichtet, für die Beseitigung der Bezirksärzte tätig zu sein, eine Verpflichtung, die derselbe schwerlich wird ausführen können, da die Kreishauptmannschaft weder mit süßen Versprechungen an die Bezirksärzte, ihnen alle Vorteile aus ihren mit der Kasse geschlossenen Verträge zu belassen und ihnen außerdem den Nutzen der „freien“ Ärzte zuzuwenden, noch mit der Drohung, sie zu suspendieren, ihnen das Gehalt zu sperren, etwas erreichen konnte, zumal der vom Gewerkschaftsartell gebildete Aktionsausschuß in Arztesachen sich verbürgte, im Falle von Maßregelungen hinter den Ärzten zu stehen, ihnen durch Gründung eines Sanitätsvereins eine neue Praxis zu schaffen.

Wohl hauptsächlich infolge dieser Drohung mit der Gründung des Sanitätsvereins unterblieb die Anordnung dieser Maßregel, die sich übrigens, soweit die Gehaltssperre in Betracht kommt, zivilrechtlich nicht würde halten lassen. Aus diesem Grunde unterblieb bisher auch die Gründung des Sanitätsvereins, weil wir annahmen, wozu sich die Bezirksärzte auch persönlich bereit erklärt hatten, daß die Familienangehörigen der Mitglieder der Ortskasse unentgeltlich von den Bezirksärzten behandelt werden sollten. Diese Möglichkeit ist nicht durchzuführen; das Ehrengericht würde diese Handlung für eine Verletzung der Standeswürde erklären und die Ärzte mit schweren, unerwäglichen Geldstrafen belegen. Deshalb wird nunmehr mit der Begründung des Sanitätsvereins definitiv vorgegangen werden. Der Verein wird sich nicht nur auf Kassemitglieder erstrecken, sondern auch auf Nichtmitglieder. Viele aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Gewerbetreibende, die der ärztlichen Behandlung für sich und ihre Familienangehörigen wegen freiwillige Mitglieder blieben, werden aus der Ortskasse austreten und sich mit dem Sanitätsverein begnügen, damit sinkt aber die für die Polizeiarzte übrig bleibende Quote um je 5 Mk. Rechnet man noch hinzu, daß außer den 81 Bezirksärzten noch ein beträchtlicher Teil anderer Ärzte während des Streiks in Hoffnung auf den „Sieg“ nach Leipzig verzogen ist, so dürfte einleuchten, daß jedermann sich freuen kann, der nicht zu den „Siegern“ gehört.

Die Verurteilung der kreishauptmannschaftlichen Verfügung konnte nicht drastischer zum Ausdruck kommen, als daß in fünf großen Mitgliederversammlungen ebenso wie in der Generalversammlung der Kasse diese Maßnahmen einstimmige Verurteilung fanden.

Obwohl die ganze bürgerliche Presse einmütig auf Seiten der Ärzte stand, hat sich auch nicht ein einziger Arbeiter gefunden, der als Verteidiger der Kreishauptmannschaft auf die Schanze gesprungen wäre; einstimmig nahmen auch diese die Protestresolution an.

Das Streben des Aktionsausschusses ist darauf gerichtet, alle Maßnahmen der Kreishauptmannschaft zugunsten der Ärzte in das Gegenteil zu verwandeln und dadurch zu erzielen, daß die Ärzte selbst auf eine Beseitigung des jetzigen Zustandes hinwirken müssen.

Bisher ist der Verlauf ein solcher, daß man annehmen darf, die Ärzte Deutschlands haben an den „Sieg“ in Leipzig Genüge. Sie dürften sich hüten, in einer andern Stadt mit fortgeschrittener Arbeiterbewegung einen ähnlichen Kampf zu wagen.

Sehr skeptisch äußert sich auch die angesehenere „Medizinische Wochenschrift“ in München über den angeblichen Sieg der Leipziger Ärzte gegen die Kasse. Sie schreibt:

die Vertretung ganz offensichtlich unbegründeter Ansprüche das Ansehen des Sekretariats nur geschädigt werden würde.

In denjenigen Fällen, in denen der Anspruch des Verletzten nicht gerade unbegründet erscheint, mangelt es zumeist an einer ausreichenden Beweisführung. Es werden in den Berufungs- und Rekurschriften seitens der Verletzten oder deren Vertreter oft eine Menge Behauptungen aufgestellt, ohne daß dafür ein Beweis angetreten wird. Ein solches Verfahren ist natürlich nicht geeignet, dem Verletzten zu seinem Recht zu verhelfen, denn das Reichsversicherungsamt geht über beweislose Behauptungen ohne weiteres hinweg, selbst wenn sie wesentlicher Natur sind. Beachtung finden nur solche Behauptungen, für die ausreichender Beweis angetreten ist.

Der Beweis kann geführt werden: Durch Namhaftmachung von Zeugen für die einzelnen in Betracht kommenden Tatsachen oder was zumeist noch empfehlenswerter ist, durch Vorbringung von schriftlichen Bescheinigungen der als Zeugen benannten Personen.

Dem Centralarbeitssekretariat würde viel Arbeit erspart werden, wenn die Vorbereitung der einzelnen Streitfachen eine bessere wäre und vor allen Dingen, in den von den Verletzten oder deren Vertreter angefertigten Schriftsätzen den vorstehend skizzierten Grundsätzen ausreichende Beachtung geschenkt würde.

II.

Die Tendenz, Leistenbrüche als Unfallfolge nicht anzuerkennen und Entschädigungen nicht zu gewähren, macht sich selbst in solchen Fällen geltend, in denen der Bruch unter der früheren günstigeren Rechtsprechung als Unfallfolge rechtskräftig festgestellt ist. Für einen einmal rechtskräftig anerkannten Unfall muß, soweit durch ihn die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird, Entschädigung gewährt werden. Tritt eine wesentliche Verschlimmerung der Unfallfolgen ein, so hat auf Antrag des Verletzten eine anderweite, dem Grade der Erwerbsbeeinträchtigung entsprechende Feststellung, d. h. eine Erhöhung der Rente zu erfolgen.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen muß also auch, wenn ein Bruchleiden, das als Unfallfolge anerkannt ist, sich wesentlich verschlimmert, eine höhere Entschädigung gewährt werden.

Trotz dieser klaren Rechtslage sind Verletzte in einzelnen Fällen mit ihrem Anspruch auf Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung des Bruchleidens abgewiesen, weil das Reichsversicherungsamt annahm: „daß das in allmählicher Entwicklung entstandene und begriffene Leiden auch ohne die Mitwirkung des früheren Betriebsunfalls den krankhaften Zustand erreicht haben würde, in welchem es sich jetzt befindet.“

Zur Illustration diene folgender Fall:

Der Glasarbeiter Sch. in F., welcher für die Folgen eines im Jahre 1889 erlittenen linksseitigen Schenkelbruchs eine Rente von 10 Proz. erhielt, stellte bei dem Schiedsgericht den Antrag auf Erhöhung der Rente, weil der Schenkelbruch sich bedeutend vergrößert und die Arbeitsfähigkeit infolgedessen erheblich herabgesetzt sei. Das Schiedsgericht gab dem Antrage statt. Es führte in seinem Urteil aus:

„Der Antrag auf Erhöhung der Rente ist begründet. Nach § 88 I des G. U. B. G. vom 30. Juni 1900 kann eine anderweite Feststellung des Rentenbezugs dann erfolgen, wenn in den für die Bestimmung desselben maßgebenden Verhältnissen eine

wesentliche Veränderung eintritt. Eine Veränderung in diesem Sinne ist auch tatsächlich eingetreten. Die sämtlichen einvernommenen ärztlichen Sachverständigen, der praktische Arzt Dr. F. und der königliche Bezirksarzt Medizinalrat Dr. S. in Fürth, wie auch der Gerichtssachverständige, haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß der linksseitige Schenkelbruch des Josef Sch. bedeutend an Größe zugenommen hat und jetzt durch ein Bruchband kaum mehr zurückgehalten werden kann. Es bedarf keiner weiteren Ausföhrung, daß das Bruchleiden in seiner jetzigen Größe die Erwerbsfähigkeit des Sch. in bedeutend höherem Grade beeinträchtigt als zur Zeit der Festsetzung der Rente auf 10 Proz. Demgemäß haben auch die drei ärztlichen Sachverständigen die Erhöhung der Rente auf 25 bzw. 30 Proz. begutachtet. Das Schiedsgericht hat diesen Gutachten entsprechend die bisherige 10prozentige Rente vom 29. August 1902 ab, an welchem Tage der Antrag dem Schiedsgericht zugestellt worden ist, auf eine solche von 25 Proz. erhöht. Die Ausführungen der Beklagten in der Gegenschrist vom 24. Oktober 1902 sind nicht stichhaltig, denn nachdem die Beklagte durch den Bescheid vom 2. Oktober 1899 anerkannt hat, daß das Bruchleiden Folge eines Unfalles ist, muß auch die Verschlimmerung dieses Leidens entsprechend entschädigt werden.“

Die Berufsgenossenschaft legte Rekurs ein; das Reichsversicherungsamt hob das Urteil des Schiedsgerichts auf und wies den Anspruch des Verletzten ab unter folgender Begründung:

„Zwar steht durch Bescheid vom 2. Oktober 1889 rechtskräftig fest, daß der Kläger für sein Bruchleiden mit einer Teilrente von 10 Proz. zu entschädigen ist. Indessen kann trotzdem der wegen Verschlimmerung des Bruchschadens vom Kläger gestellte Rentenerhöhungsantrag nicht als begründet erachtet werden. Denn demselben würde nur stattgegeben werden können, wenn nachzuweisen wäre, daß die Verschlimmerung eine Folge des als Betriebsunfall angesehenen Ereignisses ist, dessen Mitwirkung an der Ausbildung des Bruchleidens rechtlich anerkannt ist. Von einem solchen Nachweise kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein, weil sich nach dem Ergebnisse der Ermittlungen die Annahme rechtfertigt, daß das in allmählicher Entwicklung entstandene und begriffene Leiden auch ohne die Mitwirkung des früheren Betriebsunfalls den krankhaften Zustand erreicht haben würde, in welchem es sich jetzt befindet und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Kläger es unterlassen hat, die fortschreitende Ausbildung des Schadens durch das Tragen eines Bruchbandes zu hemmen. Uebrigens ist auch in formaler Hinsicht bereits durch den Bescheid vom 30. Dezember 1892 rechtskräftig festgestellt, daß die damals einsetzende Verschlimmerung des Bruchleidens nicht mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhange steht, eine Feststellung, welche auch für das vorliegende Verfahren zu berücksichtigen ist. Dem für die Entwicklung des Bruchs verantwortlichen gemachten Hergange vom Jahre 1889 kann daher kein größerer Anteil an dem Körperschaden des Klägers zugeschrieben werden, als durch den Bescheid vom 2. Oktober 1889 geschehen ist.“

Hierauf mußte dem Rekurse der Erfolg verweigert werden.“

Dieses Urteil gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß, umso mehr als die Genossenschaft dem Verletzten ein Bruchband nicht geliefert hatte.

Die offiziös verbreitete Nachricht von der Beilegung des Leipziger Konfliktes hat bei aller Freude der ärztlichen Sache begreiflicherweise Jubel hervorgerufen. Bei näherer Betrachtung des von den Ärzten mit der Kreishauptmannschaft abgeschlossenen Vertrages zeigt sich jedoch, daß zu Siegestimmung kein Anlaß gegeben ist; nicht um einen Sieg handelt es sich, bei dem der Sieger die Bedingungen vorschreibt, sondern um einen Vergleich, durch welchen den Ärzten zwar einige ihrer grundsätzlichen Forderungen zugebilligt werden, durch welchen ihnen aber andererseits eine Reihe schwerer Bedingungen auferlegt werden. Erreicht sind die ärztliche Vertrauenskommission und das Schiedsgericht, wie sie früher bereits in Leipzig bestanden haben; erreicht ist ferner, daß der Anstellungsvertrag der Ärzte mit der ärztlichen Vertrauenskommission vereinbart werden muß. Die freie Arztwahl ist nur in eingeschränktem Sinne erreicht, denn die Zahl der Ärzte darf die Zahl von 375 nicht übersteigen und die Ärzte werden von der Kasse durch Einzelvertrag angestellt, wobei der Kasse ein Auswahlrecht zusteht. Nicht erreicht wurde leider die Entfernung der Distriktsärzte. Das System der Distriktsärzte zwar wurde aufgehoben, die 80 Streifbrecher aber bleiben in Leipzig und im Besitz ihrer vertragsmäßigen Gehälter, und zwar auf Kosten des ärztlichen Paulschale. Die Bezahlung dieser Gehälter erfordert eine so bedeutende Summe (ca. 500 000 Mk.), daß für die übrigen Ärzte wenig bleiben wird, zumal auch die erreichte Honorarerhöhung eine ungenügende ist. Erst nach Ablauf der Verträge mit den Streifbrechern, die auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein sollen, werden für die Leipziger Ärzte wieder normale Verhältnisse eintreten. Aber auch dann bleibt eine Verschlechterung durch das Fortbestehen der Beratungsanstalten, in welche die Kasse ihre Stranten nach Möglichkeit einweisen wird. Eine geradezu demütigende Bestimmung ist die des § 10 Abs. 2, durch welche die Ärzte sich des Kündigungsrechtes begeben für den Fall, daß die Zahl der bei der Kasse praktizierenden Ärzte unter zwei Drittel der festgesetzten Maximalzahl herabfällt. Bis zum Ablaufe des Jahres 1910 — solange läuft der mit der Kreishauptmannschaft abgeschlossene Vertrag — haben also die Leipziger Ärzte auf jeden weiteren Versuch, durch die Macht ihrer Organisation ihre Lage zu verbessern, von vornherein verzichtet.

Es wird gut sein, sich über den wenig befriedigenden Ausgang des Leipziger Kassenstreites keinen Illusionen hinzugeben und sich über die Ursachen, die zu diesem Ausgange führen mußten, klar zu werden. Wir erblicken diese Ursache in dem Mangel an Einheitslichkeit in dem Vorgehen der Ärzte im Reich gegen die Kassen. Als wir in diesem Blatte zuerst darauf hinwiesen, daß die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz eine nicht wiederkehrende Gelegenheit biete zur Revision der Verträge mit Kassen, betonten wir wiederholt die Notwendigkeit einheitlichen und gleichzeitigen Vorgehens und bezeichneten es als eine dankbare Aufgabe für den Leipziger Verband, die gemeinschaftliche Aktion der Ärzte im ganzen Reich zu organisieren. Dies ist nicht geschehen. Gewiß ist auch soviel erreicht worden; wir dürfen uns aber nicht verhehlen, daß die ärztlichen Siege in München und Köln ohne die einsichtige, entgegenkommende Haltung der Aufsichtsbehörde so leicht nicht errungen worden wären. In Leipzig, wo dies Entgegenkommen fehlte, konnte trotz musterhaften Zusammenhaltens der Ärzte und trotz der reichen Unterstützung durch den Leipziger Verband nur ein Pyrrhusieg erkämpft werden. Die in Leipzig gemachte Erfahrung lehrt daher, daß es zweckmäßig sein wird, weitere Kraftproben zur Verbesserung der ärztlichen Lage in nächster Zeit zu unterlassen und vorerst die Schutz- und Trutzorganisation im ganzen Reiche auszubauen.

Als die „Medizinische Wochenschrift“ diesen Seufzer ausstieß, war ihr von dem Projekt des Sanitätsvereins nicht einmal etwas bekannt. Die neuesten Leipziger Erfahrungen dürften daher jedenfalls bei den Ärzten die Erkenntnis befestigen, daß selbst das weitgehende Entgegenkommen der Aufsichtsbehörden ihnen künftig nicht so leicht den Sieg garantiert, und daß Kraftproben wie die bisherigen sehr zu ihrem Nachteil ausschlagen können.

Kartelle und Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell in Zweibrücken, das im Oktober 1903 errichtet wurde, ersucht uns um die Mitteilung, daß der Centralverkehr für die in Zweibrücken zureisenden Gewerkschaftsmitglieder sich im „Gasthaus zur Krone“ daselbst, Poststr. 3, befindet.

Andere Organisationen.

Zum Verbandstag der deutschen Gewerksvereine.

Herr Käser-Nürnberg übersendet uns zu dem in Nr. 25 des „Corr.-Bl.“ enthaltenen Bericht über den genannten Verbandstag folgende Berichtigung:

1. Es ist unwahr, daß ich die Haltung des Centralrates der deutschen Gewerksvereine wegen Nichtbescheidung des Allgem. Heimarbeiterschütz-Kongresses verteidigt habe, denn erstens wäre dies gegen meine Anschauung gewesen und im übrigen sprach ich überhaupt nicht zum zweiten Referat: „Arbeiterschütz in der Heimarbeit“.

2. Es ist unwahr, daß ich in meinem Referat „Tarifverträge und Koalitionsfreiheit“ mächtig auf die Gewerkschaften losgepaukt habe; ich streifte lediglich in ein paar Sätzen die Tarifgemeinschaft bei den Silberschlägern und dem Metallarbeiterverband ohne jede polemische Wendung.

Hochachtungsvoll Käser-Nürnberg.

Wir geben im ersten Falle gern die Möglichkeit eines Irrtums zu, da uns der Redner nicht persönlich bekannt und der Namen nicht zu verstehen war. Die betreffenden Ausführungen sind jedenfalls von dem neben Herrn Käser sitzenden Herrn Hübnert gemacht worden. Ueber den zweiten Teil der Berichtigung mit Herrn Käser zu streiten, halten wir für eine überflüssige Raumbeschwendung, da Herr Käser offenbar selbst nicht weiß, wann er polemisiert.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altona: Boell, Carl, Angestellter des Verbandes der Konditoren.
 Bochum: Fantschek, Alfred, Angestellter des Verbandes der Bergarbeiter.
 Bromberg: Stoebel, Paul, Arbeiterssekretär.
 Hof: Gofler, Fritz, Redakteur.
 Kattowitz: Ciommer, Johann, Arbeiterssekretär.
 München: Seig, Josef, Angestellter des Verbandes der Buchdrucker.
 Stettin: Schauer, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Maurer.

Die Witwe unfres Kollegen Benzel in Ludwigshafen ist am 21. Mai gestorben. Es fällt somit diese Unterstützung fort.

Mitgliederzahl 745.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.

Berlin, im Juni 1904.

Hermann Rube.